

Kammerreport 01/2017

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDS

Einladung zur Kammer-
versammlung 2017

31. August

2

Brauchen wir die
Verschriftung von
Ethikregeln?

4

BERUFSRECHT/BERUFSPRAXIS

Anwaltshonorare im Visier der
Insolvenzanfechtung

7

AUSBILDUNG

Mindestvergütung
von Auszubildenden –
Empfehlungen

Prüfungsordnung für den
Beruf der / des Rechtsanwalts-
fachangestellten

15–16

VERSORGUNGSWERK

Satzungsänderung
Wahlordnung Vertreter-
versammlung

Wahlordnung Vorstand

22–26

In Ausgabe 01/2017

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDS

- 2 Einladung zur Kammerversammlung 2017**
- 3 Aus dem Terminkalender des Vorstands**
- 4 Brauchen wir die Verschriftung von Ethikregeln?**
Ein Beitrag von Peter-Michael Rode, Rechtsanwalt, Mitglied des Vorstands, Pößneck

BERUFSRECHT UND BERUFSPRAXIS

- 5 Disziplinierung der Anwaltschaft?**
Ein Beitrag von Andreas Kreysa, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht, Vorsitzender Richter am Landgericht a. D., Erfurt
- 7 Anwaltshonorare im Visier der Insolvenzanfechtung**
Ein Beitrag von Marcello Di Stefano, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht, und Dr. Martin Linsenbarth, Rechtsanwalt, beide Erfurt
- 10 Stammtisch Sozialrecht**
- 10 Ein Jahr Syndikusrechtsanwalt: Positive Bilanz**
- 11 Straftäter in unseren Reihen**
Ein Beitrag von Andreas Schiller, Rechtsanwalt und Richter am Thüringer AGH, Jena
- 13 Antrag auf Tilgung gem. § 205 a Abs. 6 BRAO**
- 13 Elektronisches Schutzschriftenregister: Nutzungspflicht seit 01.01.2017**
- 13 Das beA ist gestartet – und hat einen eigenen Newsletter!**

AUSBILDUNG

- 14 Rechtsanwaltsfachangestellte(r) – ein Mangelberuf**
Ein Beitrag von Dr. Peter Helkenberg, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht, Präsidiumsmitglied, Erfurt
- 15 Mindestvergütung für Auszubildende**
- 16 Prüfungsordnung der Rechtsanwaltskammer Thüringen für die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen für den Beruf der / des Rechtsanwaltsfachangestellten**

VERSORGUNGSWERK

- 22 Änderung der Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Thüringen**
- 23 Ausfertigung der Wahlordnung für die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes**
- 26 Ausfertigung der Wahlordnung für den Vorstand des Versorgungswerkes**

PERSONALIEN

- 27 Mitgliedernachrichten für den Zeitraum 1. November 2016 bis 28. Februar 2017**

Editorial



Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

das Jahr 2017 ist nun schon wieder einige Zeit alt und seit dem letzten Kammerreport, den sie in Händen hielten, hat sich einiges getan. Das vorliegende Heft bestätigt eindrucksvoll mit einer Vielzahl von Beiträgen, dass viele Dinge die Gemüter erregt haben und wichtig sind. Einige Themen, die uns alle betreffen, sollen deshalb auch hier angesprochen werden.

Zunächst einmal: Das beA läuft! So recht neu scheint die Nachricht schon nicht mehr, ist doch bereits seit Ende November letzten Jahres dieser Umstand vielfach kommuniziert worden. Eine Reihe Kollegen haben sich auch bereits angemeldet und stehen in den Startlöchern, diese Form der Kommunikation auch tatsächlich aktiv zu nutzen. Weswegen sollte dies hier Thema sein? Weil nun endlich nachhaltige Bewegung im Bereich der Justiz erforderlich ist und von uns Anwälten erwartet wird, dass die technischen und organisatorischen Voraussetzungen in allen Gerichtszweigen durch das Ministerium zeitnah geschaffen werden, damit die erheblichen Vorinvestitionen der Anwaltschaft auch tatsächlich genutzt werden können und dem elektronischen Rechtsverkehr zum Erfolg verhelfen. Betrachtet man die Landkarte zu den bereits für den elektronischen Rechtsverkehr eröffneten Gerichten ist Thüringen ein weißer Fleck. Dies darf nicht so bleiben.

Zu den wesentlichen und immer drängenderen Themen wird die Gewinnung von Fachkräften für unsere Kanzleien. Die Rechtsanwaltskammer Thüringen wird sich auch in diesem Jahr weiterhin dafür einsetzen, dass zukünftig Auszubildende in unseren Kanzleien gewonnen werden können und der Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten als attraktiver Beruf wahrgenommen werden kann. Der Vorstand hat beschlossen, eine Umfrage zu starten, die Aufschluss darüber geben soll, ob und inwieweit das schlechte Image, welches dem Beruf nachgesagt wird, tatsächlich zutrifft, oder welche Umstände gerade das Gegenteil belegen. Die Ergebnisse sollen helfen, Vorurteilen entgegenzuwirken oder zu erkennen, an welcher Schraube wir dre-

hen müssen. Mit der Einladung zur Kammerversammlung erhalten Sie deshalb in diesem Jahr einen Fragebogen, zu dem wir um Ihre Mitarbeit durch Rücksendung bitten.

Wieder oder immer noch auf der Tagesordnung steht die Diskussion um eine Anwaltsethik, die die BRAK-Hauptversammlung im Mai beschäftigen wird. Mit diesen Fragen steht in engem Zusammenhang, dass nicht nur im Bereich der anwaltlichen Tätigkeit immer wieder einmal die Frage gestellt werden sollte, ob alles erlaubt ist, was nicht ausdrücklich verboten oder sanktionierbar ist. Diesem Thema widmen sich insofern aus ganz unterschiedlichen Blickwinkeln und in unterschiedlichem Zusammenhang zwei oder sogar drei Artikel dieses Kammerreports. Ihre Meinung zu der Frage, ob wir eine (verschriftlichte) Anwaltsethik formulieren sollten, interessiert dabei. Bringen Sie sich ein, nutzen Sie die Gelegenheiten die sich Ihnen bieten, mit Kolleginnen und Kollegen darüber zu diskutieren oder schreiben Sie doch mal etwas für Ihren Kammerreport.

Gelegenheit zur Diskussion bietet auch die diesjährige Kammerversammlung am 31.08.17 und ein davor geplantes *Rechtspolitisches Frühstück* mit Vertretern der Parteien, die Aussicht auf den Einzug in den Bundestag haben. Die Kammerversammlung ist eine Wahlversammlung, was Ihr Erscheinen umso wichtiger macht. Noch dazu ist es vielleicht die Letzte dieser Art.

Mit freundlichen
kollegialen Grüßen
Ihr Jan H. Kestel

Einladung zur Kammerversammlung 2017

Hiermit berufe ich gemäß § 85 Abs. 1 BRAO die Versammlung der Kammer ein für

Donnerstag, den 31.08.2017, um 14:00 Uhr
im Victor's Residenz-Hotel, Häßlerstraße 17,
99096 Erfurt.

Die Tagesordnung, der Tätigkeitsbericht des Präsidenten, der Bericht des Schatzmeisters sowie die Haushalte werden Ihnen durch ein gesondertes Rundschreiben rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Hinweise:

1.
Gem. § 4 der Geschäftsordnung der RAK Thüringen sind weitere Gegenstände dann auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies schriftlich von wenigstens 10 Mitgliedern der Kammer verlangt wird. Da die Tagesordnung nach § 87 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 BRAO zwei Wochen vor der Versammlung bekannt sein muss, können nur Anträge berücksichtigt werden, die so rechtzeitig vorliegen, dass sie noch innerhalb dieser Frist bekannt gemacht werden können. Entsprechende Anträge zur Tagesordnung müssen daher spätestens bis **Donnerstag, 10.08.2017** bei der Geschäftsstelle, Bahnhofstraße 46 in 99084 Erfurt eingehen, um diese rechtzeitig den Mitgliedern bekannt machen zu können.

2.
Im Rahmen der Kammerversammlung am 31.08.2017 sind erneut Rechnungsprüfer zu bestellen und Neuwahlen zum Vorstand durchzuführen.

a) Wahl der Rechnungsprüfer

Gemäß § 15 der Geschäftsordnung der RAK Thüringen ist die Rechnung der Kammer von zwei dem Vorstand nicht angehörenden Kammermitgliedern zu prüfen und mit einem Prüfbericht zu versehen. Die beiden Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter werden jeweils zwei Jahre gewählt. Die Kammerversammlung hat zuletzt 2015 als Rechnungsprüfer Rechtsanwältin Christina Bühn und Rechtsanwalt Uwe Albus gewählt, so dass Neuwahlen vorzunehmen sind.

Wir dürfen Sie daher bitten, Ihre Wahlvorschläge für die Wahl der Rechnungsprüfer bis spätestens **Mittwoch, 16.08.2017** bei der Geschäftsstelle der RAK, Bahnhofstraße 46 in 99084 Erfurt einzureichen.

b) Wahlen zum Vorstand

Es findet gem. § 68 Abs. 2 BRAO die turnusmäßige Wahl von sieben Vorstandsmitgliedern statt, die für diejenigen Vorstandsmitglieder gewählt werden, deren Wahlperiode beendet ist. Diese sieben neu gewählten Vorstandsmitglieder treten dann gemäß § 68 Abs. 1 BRAO eine Wahlperiode von vier Jahren an.

Die Geschäftsordnung der RAK Thüringen regelt:

§ 11:

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer besteht aus vierzehn Mitgliedern. Die vier Landgerichtsbezirke sind jeweils mit mindestens zwei Vorstandsmitgliedern vertreten. Der Vorstand kann Abteilungen bilden.

§ 12:

Die Mitglieder des Vorstandes werden mittels nicht unterschriebener Stimmzettel gewählt. Alle Kandidaten werden in einem Wahlgang gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Die Kammerversammlung kann mit einfacher Mehrheit ein anderes Verfahren beschließen. Dies gilt auch in Bezug auf § 11 Satz 2.

Gewählt werden können nur fristgerecht vorgeschlagene Kammermitglieder. Wahlvorschläge sind bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich einzureichen. Der Kammervorstand kann diese Frist verlängern.

§ 88 BRAO regelt:

(1) Die Voraussetzungen, unter denen die Versammlung beschlussfähig ist, werden durch die Geschäftsordnung der Kammer geregelt.

(2) Die Mitglieder können ihr Wahl- oder Stimmrecht nur persönlich ausüben.

(3) Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Das gleiche gilt für die von der Kammer vorzunehmenden Wahlen. Wird diese Mehrheit in zwei

Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los.

(4) Ein Mitglied darf in eigenen Angelegenheiten nicht mitstimmen. Dies gilt jedoch nicht für Wahlen.

(5) Über die Beschlüsse der Kammer und über die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Im Vorstand verbleiben die folgenden Kolleginnen und Kollegen (Wahl zuletzt 2015), mit Kanzleisitz in den LG-Bezirken:

Erfurt: Stefan Buck, Birgit Anuschek,
Markus Wolf, Dr. Wolfgang Weißkopf

Mühlhausen: Matthias Morasch

Gera: Dr. Andreas Schäfer

Meiningen: Sabine Möhler

Es endet die Wahlperiode folgender im Jahr 2013 für vier Jahre gewählter Kolleginnen und Kollegen:

Erfurt: Jan Helge Kestel, Dr. Peter Helkenberg,
Theresa Nentwig

Mühlhausen: Andreas Klemt

Gera: Annette Steuber, Peter-Michael Rode

Meiningen: Henning Schneider

§ 68 Abs. 1 BRAO lässt die Wiederwahl zu.

Gemäß § 65 BRAO kann zum Mitglied des Vorstandes nur gewählt werden, wer

1. Mitglied der Kammer ist,
2. den Beruf einer Rechtsanwältin / eines Rechtsanwaltes seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt.

Ausschlüsse von der Wählbarkeit bestimmt § 66 BRAO.

Gemäß § 12 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer können nur fristgerecht vorgeschlagene Kammermitglieder gewählt werden.

Wir dürfen Sie bitten, Ihre Wahlvorschläge für die Wahlen zum Vorstand spätestens bis zum **16.08.2017** schriftlich bei der Geschäftsstelle der RAK, Bahnhofstraße 46 in 99084 Erfurt einzureichen.

gez. Jan Helge Kestel
Präsident

Aus dem Terminkalender des Vorstands

November 2016	
2.	Gespräch Präsident RAK Thüringen mit OLG-Präsident Dr. h. c. Stefan Kaufmann in Jena
3.	Verleihung des 10. Karikaturpreises der deutschen Anwaltschaft in Hannover
4.	7. Schatzmeisterkonferenz in Berlin
10.	Festakt der Thüringer Landesregierung zur Eröffnung des Luther-Jahres in Eisenach
14.	Vortrag „Justiz und Öffentlichkeit“ am Landgericht Erfurt
16./17.	Messe „Forum Berufsstart“ in Erfurt
17.	Zeugnisübergabe <i>Zweite juristische Staatsprüfung</i> im TMJMV
18.	10. Berufsrechtsreferentenkonferenz in München
29.	Erfahrungsaustausch mit den Vorsitzenden der Fachanwaltsausschüsse in Erfurt
30.	Beratung des Thüringer Schlichtungsbeirates in Erfurt

Januar 2017	
16.	Neujahrsempfang RAK Sachsen in Dresden
19.	Präsidentenkonferenz und Parlamentarischer Abend in Berlin
27.	Jahrestreffen der Wirtschaftsprüferkammer in Erfurt
30.	Verleihung der Ehrenpromotion an Herrn Stefan Kaufmann in Jena

Februar 2017	
7.	Neujahrsempfang der JENOPTIK AG in Jena
17.	Thüringer Landesanwaltstag im Landgericht Erfurt

Brauchen wir die Verschriftung von Ethikregeln?



Ein Beitrag von Peter-Michael Rode, Rechtsanwalt, Mitglied des Vorstands, Pößneck

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, Sie können sich sicher noch daran erinnern, dass vor nicht allzu langer Zeit es eine heftige Diskussion über die Frage gab, ob die deutsche Anwaltschaft Ethikregeln neben dem Berufsrecht benötigt und wenn ja, ob diese verschriftet werden sollen – diese Diskussion ist wieder aufgelebt.

Meines Erachtens ist die Aufstellung von Ethikregeln durchaus begrüßenswert, sie muss aber auf jeden Fall mit Sanktionen verbunden werden. An einem Beispiel möchte ich insoweit meinen Standpunkt darstellen. In der NJW 6/2017, S. 18 und 19, wird als Pionier im Migrationsrecht Herr Rechtsanwalt Martin Manzel vorgestellt.

Auf die Frage: „Wie geht er mit offenkundigen Lügen um?“, erklärte er Folgendes: „Ich vertrete die Interessen meines Mandanten.“ Oft *gestalte* er dann den Sachverhalt. Gibt es vielleicht einen Bruder, der ihn hierzulande in seiner Firma anstellen kann? Zum *Clown* lasse er sich aber nicht machen: „Ich vertrete nichts, was mir peinlich wäre ...“

Nimmt man nun § 43 a der Bundesrechtsanwaltsordnung zur Hand, so ist als Grundpflicht des Rechtsanwaltes in Absatz 3 statuiert, dass der Rechtsanwalt sich nicht unsachlich verhalten darf. Unsachlich ist insbesondere ein Verhalten, bei dem es sich um die **bewusste** Verbreitung von Unwahrheiten oder ... handelt.“ Wenn ein Rechtsanwalt einen tatsächlichen Sachverhalt gestaltet, wird er, und dies ist Herrn Rechtsanwalt Manzel zu unterstellen, nicht eine bewusste Lüge einführen. Ob dieses Verhalten dann aber berufsethisch in Ordnung geht, ist höchst fraglich, insbesondere dann, wenn seine „gestaltende Tätigkeit“ auch mit materiellen Überlegungen gepaart ist. So heißt es in dem Artikel in der NJW: „PKH macht Manzel denn auch aus Prinzip nicht. Dazu stecke er zu viel Arbeit in die umfangreichen Schriftsätze bis hin zu Verfassungsbeschwerden; sein Beruf sei eben auch ein Geschäft, von dem er leben müsse.“ Das heißt im Klartext, den ‚gestalteten‘ Sachverhalt gibt es nur gegen volle Bezahlung, sicherlich eine höchst ethische Frage, wenn man einem Hilfebedürftigen im Kreise der PKH-Berechtigten den anwaltlichen Beistand versagt nur wegen des geringeren finanziellen Einkommens. Für mich persönlich setzt sich hier eine unethische Kette fort. Menschen die aus Krisengebieten vor Krieg fliehen, können dies oft nur, wenn sie finanzielle Mittel zur Bezahlung eines Schleppers aufbringen, alle anderen müssen in den Kriegsgebieten verharren. Wenn sie dann in

Deutschland angekommen sind, kann es ihnen passieren, dass sie auf anwaltliche Hilfe angewiesen sind und auf Rechtsanwälte mit der ethischen Auffassung wie Herr Rechtsanwalt Martin Manzel treffen, die prinzipiell ihre Dienste nur gegen die volle Vergütung erbringen, obwohl vor ihnen offenkundig Hilfebedürftige sitzen, die im Bereich der ratenfreien Prozesskostenhilfe anzusiedeln sind. Wieder kann sich nur derjenige das leisten, der das nötige Geld dazu besitzt. Daraus entsteht die Frage, welche Ethik sollte verschriftet werden. Darüber müsste überhaupt erst einmal Klarheit geschaffen werden. Es besteht die Gefahr einer Über- oder Unterregelung – beides hätte fatale Folgen.

Sollte z. B. bei einem verschrifteten Ethikkatalog die „Gestaltung“ des Sachverhaltes als den Ethikregeln widersprechend eingestuft werden, so wäre eine derartige Regelung völlig sinnlos, wenn sie nicht mit einer Sanktion belegt wäre. Genauso schädlich für die Anwaltschaft wäre es aber, wenn in einem Katalog verschriftet wäre, dass die Gestaltung eines Sachverhaltes den Regeln der Anwaltsethik, trotzdem der Anwalt Organ der Rechtspflege ist, nicht widerspricht. Eine derartige Verschriftung würde der Anwaltschaft mehr schaden als nutzen.

Fazit

Zuallererst sollte also geklärt werden, ob die Anwaltschaft tatsächlich neben dem Berufsrecht und insbesondere der Berufsordnung einen weiteten Ethikkatalog benötigt, welche Aufgaben dieser haben sollte und wenn er ernst genommen werden soll, muss er mit Sanktionen belegt werden, da ansonsten die Gefahr besteht, dass auch von anderen Organen der Rechtspflege dem Anwalt entgegengehalten werden kann, dass er mit seiner konkreten Tätigkeit nicht gegen Berufsrechte verstößt, aber unethisch agieren würde. Welcher Anwalt möchte schon als unethisch gelten und wie könnte er sich gegen diesen Stempel wehren.

Herr Rechtsanwalt Manzel mag mir verzeihen, dass ich die von ihm wiedergegebenen Äußerungen „Im Profil“ in der NJW 6/2017 zum Anlass genommen habe, meine Meinung zur Verschriftung der Ethik des Anwaltes darzutun, aber das von ihm wiedergegebene Profil bot dazu den notwendigen Rahmen.

Vielleicht wäre es besser, die Finger ganz von dem Thema der Verschriftung der Anwaltsethik zu lassen und es bei der Nichtverschriftung zu belassen, zumal wir ein funktionierendes Berufsrecht besitzen.

Disziplinierung der Anwaltschaft?

Ein Beitrag von Andreas Kreysa, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht, Vorsitzender Richter am Landgericht a. D., Erfurt

Eine außergewöhnliche Äußerung des Strafsenates des Thüringer Oberlandesgerichts und eine darauf hin erfolgte noch erstaunlichere Reaktion der Thüringer Justizverwaltung haben in betroffenen Anwaltskreisen eine – vorsichtig formuliert – erhebliche Irritation hervorgerufen.

Was hat sich zugetragen?

In einer Haftsache mit mehreren Beschuldigten hatte es die Geschäftsstelle der Strafkammer des Landgerichts verabsäumt, den Verteidigern die Anklage zu übermitteln. Diese rügten das am ersten der zahlreichen mit ihnen abgestimmten Hauptverhandlungstermine, woraufhin der Vorsitzende die Hauptverhandlung aussetzte und den nächsten der bereits festgesetzten Termine aufhob.

Im Rahmen der Haftfortdauerprüfung nach den § 121, 122 StPO ordnete der Strafsenat trotz der eingetretenen Verzögerung Haftfortdauer an. Zugleich übte er an dem Verteidigerverhalten massive Kritik. Das Verhalten der Verteidiger, konkret die unterlassene Bemühung, die Anklage zu erhalten und die Rüge der fehlenden Anklageübersendung erst in der Hauptverhandlung, sei verantwortungslos und stelle ein unangemessenes Verhalten dar, das dem Leitbild des Berufsstandes nicht entspreche. Das Unterlassen des eigenen Bemühens um die Anklageschrift könnte nur als bemerkenswerte anwaltliche Pflichtverletzung eingestuft werden. Weitere Beiordnungen des betreffenden Anwalts seien in Frage zu stellen. Der Anwalt habe als Organ der Rechtspflege im Interesse des inhaftierten Mandanten keine Umstände zu bewirken, die eine Verfahrensverzögerung mit sich brächten.

Damit nicht genug. Anscheinend durch den Senatshinweis bemüßigt, übersandte die Justizverwaltung den OLG-Beschluss – zumindest in Auszügen – an die Gerichte des Bezirks. Dies hat mindestens ein Amtsgericht zum Anlass genommen, in einem Fall, der mit dem Ausgangsfall nicht das Geringste zu tun hatte, die beantragte Beiordnung des betroffenen Verteidigers unter ausdrücklicher Nennung des OLG-Beschlusses abzulehnen. Der Anwalt, so das Amtsgericht, biete für eine sachgerechte und ordnungsgemäße Verteidigung keine ausreichende Gewähr. Seine Beiordnung sei nicht zu verantworten.

Folgende Fragen drängen sich auf:

1. Liegt überhaupt eine anwaltliche Pflichtverletzung vor?
2. War der Strafsenat befugt, das Vorliegen einer anwaltlichen Pflichtverletzung festzustellen?
3. War die Justizverwaltung befugt, den OLG-Beschluss zu verteilen?

Zu 1.

In Betracht kommt ein Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot gemäß § 43 a Abs. 3 BRAO. Da wird es schon schwierig. Die in § 43 a Abs. 3 Satz 2 BRAO besonders hervorgehobenen Fallgruppen der bewussten Verbreitung von Unwahrheiten oder der Kundgabe herabsetzender Äußerungen kommen offenkundig nicht in Betracht. Zu prüfen bleibt der allgemeine Anwendungsbereich unsachlichen Verhaltens in § 43 a Abs. 3 Satz 1 BRAO. Insoweit haben sich Fallgruppen herausgebildet (vgl. hierzu Gaier, Wolf, Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, § 43 a BRAO Rd. 59 ff. Hier könnte man an die Fallgruppe des „Missbrauchs verfahrensrechtlicher Befugnisse“ denken. Das wäre etwa dann der Fall, wenn der Verteidiger verfahrensfremde Zwecke verfolgt hätte. Nun mag man darüber streiten, ob die mit dem Vertagungsantrag des Verteidigers eingetretene Verfahrensverzögerung ein verfahrensfremder Zweck ist. Hierauf kommt es nicht an. Der OLG-Senat wirft dem Verteidiger nicht die Rüge fehlender Anklageübersendung vor, sondern den *späten Zeitpunkt* des Anbringens dieser Rüge.

Der Vorwurf des Senats bezeichnet ausdrücklich kein Verteidigerhandeln, sondern ein *Verteidigerunterlassen* als Pflichtverletzung. Nämlich das Unterlassen, sich rechtzeitig um den Erhalt der Anklageschrift zu bemühen.

An dieser Stelle gerät die – ohnehin nur apodiktisch formulierte – Argumentation des Senats in ein deutliches Begründungsdefizit. Eine Unterlassung kann nur dann pflichtwidrig sein, wenn den Betreffenden eine Pflicht zum Handeln trifft (Rechtsgedanke aus § 13 StGB). Hierzu schweigt der OLG-Beschluss. Dies aus gutem Grund, weil eine solche Pflicht nicht existiert. Eine Handlungspflicht aus Gesetz gibt es im vorliegenden Fall nicht. Die BRAO postuliert eine ganze Reihe von Pflichten, deren Verletzung hier offenkundig nicht in Betracht kommt. Ergänzend weist die Berufsordnung dem Rechtsanwalt eine ganze Reihe von Pflichten zu (bspw. § 14 BORA: unverzügliche Erteilung und Rücksendung des Empfangsbekanntnisses). Auch dort wird man nicht fündig.

Fortsetzung →

Es bleibt die allgemeine Pflicht als *Organ der Rechtspflege*. Hier zu existiert eine umfangreiche Judikatur. So heißt es beispielhaft in einer Entscheidung des OLG Hamburg vom 17.11.1997 (NSTZ 1998, 586 ff.) dass es die Pflicht aller Verfahrensbeteiligter sei, das Strafverfahren effektiv zu fördern. Diese Pflicht treffe auch den Verteidiger. Der Auftrag des Verteidigers liege nicht ausschließlich im Interesse des Beschuldigten, sondern auch in der am Prinzip des Rechtsstaats ausgerichtete Strafrechtspflege.

Möglicherweise hatte der Senat den vorzitierten Beschluss der Hamburger Kollegen vor Augen, als er seine Verteidigerschelte formulierte. Die Lektüre ist dann allerdings unvollständig geblieben. Das Hanseatische OLG Hamburg betont, dass der Verteidiger sich nicht in identischem Maße wie Gericht und Staatsanwaltschaft an der Verfahrensförderung zu beteiligen hat. Dies deshalb, weil er einseitig die Interessen des Beschuldigten zu beachten hat und in diesem Zusammenhang das Recht des Beschuldigten, sich umfassend verteidigen zu können, ausübt. Es sei mithin eine Abwägung zwischen den Aufgaben des Verteidigers als Beistand des Beschuldigten einerseits und der allgemeinen Verfahrensförderungspflicht vorzunehmen.

Um eine solche Abwägung hat sich das Thüringer OLG nicht einmal ansatzweise bemüht. Die apodiktisch angestellte Erwägung, durch die Verfahrensverzögerung könne sich sogar die U-Haft verlängern, erscheint mehr als blauäugig. Der Verteidiger wird seine Verhaltensweise nicht ohne Absprache mit seinem Mandanten vorgenommen haben. Die durch das Gericht bzw. die Geschäftsstelle der Kammer primär verursachte Verfahrensverzögerung ist selbstredend geeignet, die Frage der prozessordnungsgemäßen Verfahrensbeschleunigung und damit die Haftfortdauerfrage zu eröffnen. Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung des Verteidigers, die fehlende Anklageüberweisung erst am ersten Hauptverhandlungstag zu rügen, nachgerade „goldrichtig“.

Zu 2.

Aber selbst wenn man das anders sehen wollte, überschreitet der Strafsenat seine Befugnisse doch mit Deutlichkeit. Ob im vorliegenden Fall eine anwaltliche Pflichtverletzung vorlag oder nicht, war für die Haftfortdauerentscheidung ohne Belang. Die Entscheidung wäre auch ohne die entsprechenden Passagen begründbar gewesen.

Über die Verletzung anwaltlicher Berufspflichten entscheidet die Anwaltskammer, § 74 BRAO. Hiergegen kann Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung gestellt werden, § 74 a BRAO. In gravierenderen Fällen formuliert die Generalstaatsanwaltschaft, § 120 BRAO, eine Anschuldigungsschrift, § 130 BRAO, zum Anwaltsgericht, § 121 BRAO.

Der Strafsenat des Oberlandesgerichts kommt in diesem System an keiner einzigen Stelle vor! Die Kompetenzüberschreitung des Senats ist evident.

Zu 3.

Hier wird es ganz konfus. Gemäß § 13 EGGVG dürfen Gerichte personenbezogene Daten unter ganz bestimmten Voraussetzungen übermitteln, insbesondere wenn der Betroffene eingewilligt hat oder eine besondere Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt.

Dass der betroffene Kollege seine Einwilligung gegeben hat, wird man kaum annehmen können. Spezialgesetzliche Regelungen greifen sämtlich nicht ein. § 36 Abs. 2 BRAO bspw. befasst sich mit der Veröffentlichung von Zulassungsentscheidungen oder mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft in einer Anwaltskammer etc. Das liegt hier offenkundig nicht vor. Die Mitteilungsvorschrift im EGGVG betreffend Strafsachen, § 14 EGGVG, befasst sich nur mit den Daten des Beschuldigten, nicht mit Daten seines Verteidigers. § 17 EGGVG erlaubt schließlich die Datenübermittlung, wenn sie zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten für Zwecke der internationalen Rechtshilfe, zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit, zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person oder zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung Minderjähriger erforderlich ist. Alle diese abschließend aufgeführten Fälle liegen hier offensichtlich nicht vor.

Unter keinem denkbaren Gesichtspunkt war die Justizverwaltung befugt, den evident falschen OLG-Beschluss im Gerichtsprengel zu verteilen.

Résumé:

Der OLG-Senat und die Justizverwaltung haben mit der Begründung des Haftfortdauerbeschlusses und seiner Verbreitung sich selbst und der Rechtspflege in Thüringen einen Bärendienst erwiesen. Die Rechtsanwälte, konkret die Verteidiger, sind gut beraten, sich gegen künftige Entgleisungen vergleichbarer Art mit Vehemenz zur Wehr zu setzen.

Anmerkungen des Vorstands

Der Vorgang war Gegenstand ausführlicher Diskussion in der Vorstandssitzung vom 20./21. Januar 2017. Im Ergebnis dessen haben ausführliche Gespräche mit dem Präsidenten des Thüringer Oberlandesgerichts, Herrn Dr. Stefan Kaufmann, sowie dem Vorsitzenden des Thüringer Richterbundes, Herrn VRLG Holger Pröbstel, stattgefunden. Vorstand bzw. Präsidium der RAK streben eine gemeinsame Sitzung mit dem Vorstand des Thüringer Richterbundes an, um zu einer Klarstellung beizutragen, sowie der Notwendigkeit eines gemeinsamen Agierens im Justizbetrieb Nachdruck zu verleihen.

In der Sache ist ergänzend anzumerken, dass die Entscheidung des den Beschluss des OLG-Senats zitierenden Amtsgerichts zwischenzeitlich auf eine Beschwerde hin aufgehoben wurde und der betroffene Kollege durch das Landgericht als notwendiger Verteidiger bestellt wurde.

RA Jan H. Kestel, Präsident

Anwaltshonorare im Visier der Insolvenzanfechtung

Zur Sicherung des Gebührenanspruchs des anwaltlichen Beraters nach aktuellem Recht und im Lichte der zukünftig geltenden Gesetzeslage

Ein Beitrag von Marcello Di Stefano, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht, und Dr. Martin Linsenbarth, Rechtsanwalt, beide Erfurt

I. Mandant in der Krise – Gefahr für Anwaltshonorare

Wenn der Mandant in eine ökonomische Krise gerät, sind die redlich verdienten Anwaltshonorare in Gefahr. Das betrifft nicht nur die Vergütungen, die man gar nicht mehr erhält, sondern auch diejenigen, die man zwar erhalten hat, deren Zahlung aber anfechtbar gem. §§ 129 ff InsO ist. Besonders ärgerlich ist die Anfechtung von Honorarzahlungen, wenn der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin im Vertrauen auf die Zahlungen fortlaufend weitere Rechtsdienstleistungen erbracht hat. Dabei geht es längst nicht mehr nur um die Rückforderung einzelner, kurz vor der Antragstellung gezahlter Honorare. Insolvenzverfahren wie das der Q-Cells SE zeigen vielmehr, dass Insolvenzverwalter längere Betrachtungszeiträume ins Visier genommen haben und die Rückzahlung beträchtlicher, teils über Jahre hinweg bezahlter Honorare verlangen. Es stellt sich daher die Frage unter welchen Voraussetzungen die Zahlung von Beraterhonoraren anfechtbar ist und welche „Vorsorgemaßnahmen“ Anwalt und Mandant treffen können, um das Risiko der Inanspruchnahme zu minimieren.

II. Rechtliche Rahmenbedingungen

Als Grundlage für einen Rückzahlungsanspruch des Insolvenzverwalters kommen primär die Anfechtungstatbestände der §§ 129 ff. InsO in Betracht.

1. Anfechtung als inkongruente Deckung gemäß § 131 InsO

a) Tatbestand

§ 131 InsO ermöglicht dem Insolvenzverwalter die Anfechtung einer inkongruenten Leistung, die innerhalb des letzten Monats vor Stellung des Insolvenzantrages oder nach Antragstellung erbracht wurde (vgl. § 131 Abs. 1 Nr. 1 InsO). Ebenso kann der Insolvenzverwalter eine inkongruente Leistung anfechten, wenn sie innerhalb des zweiten oder dritten Monats vor Stellung des Insolvenzantrages erbracht wurde und entweder der Schuldner zu dieser Zeit zahlungsunfähig war oder der Empfänger im Zeitpunkt der Leistung deren gläubigerbenachteiligende Wirkung kannte (vgl. § 131 Abs. 1 Nr. 2 und 3 InsO). „Inkongruent“ ist eine Leistung, wenn der Empfänger sie „nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit“ zu beanspruchen hatte (vgl. § 131 Abs. 1 InsO).

§ 131 InsO ist für anwaltliche Berater höchst gefährlich. Schon innerhalb des relevanten Zeitraums selbst – beginnend drei Monate vor Stellung des Insolvenzantrages – können sehr erhebliche Honora-

ansprüche auflaufen. § 131 InsO ist aber auch dann zu beachten, wenn innerhalb des Dreimonatszeitraums Honorare für Beratungsleistungen gezahlt werden, die lange vorher erbracht wurden. War der Schuldner im Zeitpunkt der Zahlung objektiv zahlungsunfähig, so reicht dies zur Begründung des Anfechtungsrechts nach § 131 Abs. 1 Nr. 2 InsO aus; auf die Kenntnis des Leistungsempfängers kommt es dann nicht an. Erfolgte die Leistung innerhalb des letzten Monats vor Stellung des Insolvenzantrages, so ist sogar nicht einmal objektive Zahlungsunfähigkeit erforderlich.

Von entscheidender Bedeutung ist deshalb die Frage, ob die Leistung inkongruent war. Dabei soll unterstellt werden, dass dem Berater dem Grunde und der Höhe nach überhaupt ein entsprechender Vergütungsanspruch zustand.

Inkongruenz kommt zunächst unter dem Gesichtspunkt der Art der Leistungserbringung in Betracht. Zwar ist eine Zahlung nicht schon deshalb inkongruent, weil sie durch Überweisung oder (eigenen) Scheck erfolgt. Inkongruent wäre die Leistung aber z. B. dann, wenn der Berater die Zahlung nicht unmittelbar von seinem Auftraggeber, sondern auf dessen Anweisung von einem Schuldner des Auftraggebers erhält oder statt des ursprünglich vereinbarten Geldbetrages eine Leistung an Erfüllung statt, etwa Wertpapiere oder Forderungen des Schuldners gegen Dritte, erlangt. Vorsicht ist schließlich geboten bei der Bestellung von Sicherheiten für die Honorare, insbesondere auch die Abtretung von Kostenerstattungsansprüchen des Mandanten; erfolgt die entsprechende Vereinbarung nachträglich, also bei bereits bestehenden Honorarforderungen des Anwalts, führt diese ebenfalls zur Inkongruenz der Sicherheitenbestellung. Auch die Zahlung in ausländischer Währung dürfte inkongruent sein.

Von größter praktischer Relevanz ist auch der Gesichtspunkt der Leistungszeit. Inkongruent ist jede Leistung, die vor Fälligkeit erbracht wird, es sei denn, die Differenz zwischen dem Leistungs- und dem Fälligkeitszeitpunkt wäre ganz geringfügig. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass der Berater dann, wenn nichts anderes vereinbart ist, regelmäßig zur Vorleistung verpflichtet sein wird. Handelt es sich um einen Dienstvertrag, so ergibt sich dies aus § 614 S. 1 BGB; bei einem Werkvertrag folgt die Vorleistungspflicht aus § 641 Abs. 1 S. 1 BGB.

Für Rechtsanwälte gilt eine Sonderregelung: Sie sind nach § 8 RVG grundsätzlich vorleistungspflichtig, können aber gemäß § 9 RVG für die entstandenen und voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss verlangen. Allerdings be-

gründet § 9 RVG nur dann die Fälligkeit einer Zahlung, wenn der Anwalt auch tatsächlich einen Vorschuss eingefordert hat.

TIPP: Haben die Parteien also keine Fälligkeitsvereinbarung getroffen (und hat bei anwaltlichen Leistungen der Anwalt keinen Vorschuss eingefordert), so wird eine Zahlung, die der spätere Insolvenzschuldner an den Berater während des laufenden Projekts leistet (etwa weil er den Berater zum Weiterarbeiten motivieren will oder weil der Berater angesichts schwindender Liquidität auf vorzeitige Zahlung drängt), regelmäßig inkongruent sein. Das Gleiche gilt, wenn die Parteien zwar eine Fälligkeitsvereinbarung getroffen haben, die Zahlung aber vor dem vereinbarten Fälligkeitsstermin erfolgt. Solche Situationen sind also unbedingt zu vermeiden. Honorare, Vorschüsse und Sicherheiten sollten von Anfang an in den Mandatsvereinbarungen schriftlich fixiert werden!

b) Privilegierung als Bargeschäft?

Ist die Leistung inkongruent, so kann der anwaltliche Berater der Anfechtung nicht mit dem Argument entgegen, es habe sich um ein Bargeschäft gemäß § 142 InsO gehandelt. Danach ist eine Leistung des Schuldners, für die unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung in sein Vermögen gelangt, nur bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen anfechtbar. § 142 InsO setzt als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal allerdings voraus, dass die Leistung des späteren Insolvenzschuldners kongruent war. Dies war schon bisher weitgehend anerkannt und wurde vom BGH mit Urteil v. 13.04.2006 – IX ZR 1258/05, in dem es um die Anfechtung einer Zahlung von Anwaltshonoraren ging, noch einmal ausdrücklich bestätigt. Somit kommt ein Bargeschäft im Anwendungsbereich des § 131 InsO nicht in Betracht.

2. Anfechtung als kongruente Deckung gemäß § 130 InsO

a) Tatbestand

Eine kongruente Leistung – also eine Leistung, die der Empfänger „überhaupt“ in dieser Art und zu dieser Zeit beanspruchen konnte – kann der Insolvenzverwalter gemäß § 130 Abs. 1 InsO anfechten, wenn sie entweder in den letzten drei Monaten vor oder in der Zeit nach Stellung des Insolvenzantrages erfolgt ist. Weitere Voraussetzung ist, dass im Zeitpunkt der Leistung der Schuldner zahlungsunfähig war und der Gläubiger von der Zahlungsunfähigkeit (bei Leistungen nach Stellung des Insolvenzantrages: von der Zahlungsunfähigkeit oder der Stellung des Insolvenzantrages) Kenntnis hatte.

Obwohl die Anfechtungsvoraussetzungen bei kongruenten Leistungen damit strenger sind als bei inkongruenten, ist auch § 130 InsO für den Berater durchaus gefährlich. Die nach § 130 InsO erforderliche subjektive Komponente (Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit oder der Stellung des Insolvenzantrages) wird häufig vorhanden sein, zumal der anwaltliche Berater in den hier zu erörternden Fällen aufgrund der Natur seines Beratungsmandats, häufig auch aufgrund eines Vertrauensverhältnisses zu den Leitungsorganen des Schuldners, über dessen aktuelle wirtschaftliche Lage meist gut informiert ist. Zudem steht nach § 130 Abs. 2 InsO die Kenntnis von Umständen, die zwingend auf die Zahlungsunfähigkeit oder den Insolvenzantrag schließen lassen, der Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit oder dem Insolvenzantrag selbst gleich. Auch hier ist wiederum zu beachten, dass nicht die Erbringung der Beraterleistung, sondern nur die Honorarzahlung in den Dreimonatszeitraum fallen muss, damit der Anwendungsbereich von § 130 InsO eröffnet ist.

b) Privilegierung als Bargeschäft?

Eine Anfechtung der Honorarzahlung nach § 130 InsO scheidet gemäß § 142 InsO aber aus, wenn es sich bei der Zahlung um ein Bargeschäft handelt. Ein Bargeschäft im Sinne von § 142 InsO ist, wie schon gesagt, eine „Leistung des Schuldners, für die unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung in sein Vermögen gelangt“. Gelingt es dem Anwalt also, die Erfüllung der Voraussetzungen des Bargeschäfts zu gewährleisten, darf er seine Honorare behalten.

In den – nicht eben zahlreichen – höchstrichterlichen Entscheidungen der letzten Jahre zur Anfechtbarkeit von Honorarzahlungen an Berater war die Frage, ob die Zahlung als Bargeschäft anzusehen war, das zentrale Rechtsproblem. Dabei lassen sich entsprechend dem Tatbestand des § 142 InsO zwei Hauptfragen unterscheiden, nämlich zum einen die nach der „Unmittelbarkeit“, zum anderen die nach der „Gleichwertigkeit“ der jeweils entgoltenen Beraterleistung.

Ob die Voraussetzungen eines Bargeschäfts vorliegen, beurteilt sich nach der Verkehrsanschauung und erfordert einen engen zeitlichen Zusammenhang von Leistung und Gegenleistung. Der BGH hat im Rahmen eines Anwaltsvertrages die Vorschrift des § 286 Abs. 3 BGB als Maßstab herangezogen und ein Bargeschäft verneint, wenn zwischen Beginn der anwaltlichen Tätigkeit und Erbringung der Gegenleistung mehr als 30 Tage liegen. Zu beachten ist insoweit, dass der Beginn der anwaltlichen Tätigkeit und nicht erst deren Beendigung die „30-Tage-Frist“ in Gang setzt.

Ferner liegt ein Bargeschäft nur vor, wenn die Gegenleistung gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit ist anhand objektiver Maßstäbe zu ermitteln. Auf die subjektiven Vorstellungen der Beteiligten kommt es demgegenüber nicht an. Im Rahmen der Sanierungsberatung stellt die Rechtsprechung darauf ab, ob der Sanierungsversuch nicht von vornherein aussichtslos und das Honorar angemessen war. Um das Anfechtungsrisiko aber gänzlich wegen des Vorliegens eines Bargeschäfts ausschließen zu können, müssen sich durch die Gegenleistung des Sanierungsberaters die Befriedigungsmöglichkeiten der Insolvenzgläubiger in Höhe des gezahlten Beraterhonorars verbessert haben.

Sofern der Berater eine unangemessen hohe Gebühr vereinnahmt hat, wird dem Berater nur der Teil belassen, der dem Wert seiner Leistung entspricht; denn nur in dieser Höhe liegt eine gleichwertige Gegenleistung vor. Die Bestimmung der Angemessenheit bereitet gleichwohl erhebliche Probleme. Dabei ist wichtig zu betonen, dass etwa der Abschluss einer Honorarvereinbarung per se nicht unangemessen ist. Es ist vielmehr im Einzelfall zu prüfen, ob die Höhe des vereinbarten Honorars der Gegenleistung entspricht. Der Insolvenzverwalter muss darlegen und beweisen, dass der Umfang der anwaltlichen Tätigkeit nicht den Honoraranspruch rechtfertigt.

Tipp: Der Berater hat also zu berücksichtigen, dass ein gezahlter Vorschuss die wertäquivalente Vergütung für die nächsten 30 Tage der Beratungstätigkeit nicht überschreiten darf. Dementsprechend ist es für den Berater dringend ratsam, in fristgerechten Abständen Vorschüsse abzurechnen und zu vereinnahmen. Sofern bei Anordnung einer vorläufigen Insolvenzverwaltung keine Zahlungen an den Berater erfolgen, verbleibt diesem lediglich die Möglichkeit, das Mandatsverhältnis nach § 627 Abs. 2 BGB zu kündigen.



Marcello Di Stefano



Dr. Martin Linsenbarth

3. Vorsatzanfechtung gemäß § 133 InsO

a) Tatbestand

Ebenfalls sehr gefährlich für den anwaltlichen Berater ist die Vorsatzanfechtung. Gemäß § 133 Abs. 1 Satz 1 InsO können Rechtshandlungen, die der Insolvenzschuldner in den letzten zehn Jahren (zur künftig geltenden Frist siehe unten unter III.) vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag mit dem Vorsatz, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat, angefochten werden, wenn der Anfechtungsgegner zur Zeit der Handlung den Vorsatz des Insolvenzschuldners kannte. Die Vorsatzanfechtung setzt somit im Wesentlichen das Vorliegen folgender drei Tatbestände voraus: objektive Gläubigerbenachteiligung, Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Insolvenzschuldners und Kenntnis des Anfechtungsgegners vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz.

Zwar liegt die Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich der oben genannten Tatbestandsvoraussetzungen grundsätzlich beim Insolvenzverwalter. Allerdings gestalten sich die Darlegung und der Beweis für den Insolvenzverwalter nicht allzu schwierig.

Die tatbestandlich geforderte Gläubigerbenachteiligung ist in der Regel gegeben. Sie ist in dem mit der Zahlung des Beraterhonorars verbundenen Mittelabfluss und der damit eingetretenen Verschlechterung der Befriedigungschancen der übrigen Gläubiger zu sehen. Für den Nachweis der übrigen Tatbestandsvoraussetzungen des § 133 InsO kann der Insolvenzverwalter auf eine Reihe von Vermutungen und Beweiszeichen zurückgreifen. So wird gemäß § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO die Kenntnis vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz vermutet, wenn der Anfechtungsgegner wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Insolvenzschuldners drohte und dass die Handlung die Gläubiger benachteiligte. Die Rechtsprechung hat ferner eine Reihe von objektiven Beweiszeichen entwickelt, anhand derer der subjektive Gläubigerbenachteiligungsvorsatz und die Kenntnis des Anfechtungsgegners hiervon nachgewiesen werden können. So ist bei Kenntnis des Insolvenzschuldners von seiner eigenen Zahlungsunfähigkeit zunächst davon auszugehen, dass er mit Gläubigerbenachteiligungsvorsatz handelte (BGH NJW 2009, 1351). Auch die Inkongruenz der Rechtshandlung ist in der Regel ein starkes Beweiszeichen für die Benachteiligungsabsicht des Insolvenzschuldners und die Kenntnis des Gläubigers hiervon (BGH NJW 2004, 1385; NJW 2006, 1800; NJW 2008, 1067). § 133 InsO ermöglicht es dem Insolvenzverwalter somit unter Heranziehung von Vermutungen und Beweiszeichen sehr einfach, weit vor Insolvenzeröffnung bezahlte Sanierungsberaterhonorare ins Visier der Insolvenzanfechtung zu nehmen.

b) Privilegierung des Bargeschäfts bei Vorsatzanfechtung?

Die Einhaltung der von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Abrechnung im Sinne eines Bargeschäfts nach § 142 InsO (BGH ZIP 2006, 1261; ZIP 2008, 232; ZIP 2012, 333), nämlich die Abrechnung von Vorschüssen sowie die zeitnahe Erbringung der Leistung und Gegenleistung innerhalb einer 30-Tage-Frist, hilft im Fall der Vorsatzanfechtung nur bedingt. Gemäß § 142 InsO gilt die Privilegierung des Bargeschäfts ausdrücklich nicht für die Vorsatzanfechtung nach § 133 InsO.

Jedoch ist auch bei Vorliegen einer „bargeschäftsähnlichen Lage“ der Tatbestand des § 133 InsO ausgeschlossen. Nach der Rechtsprechung des BGH ist nämlich der nach § 133 Abs. 1 InsO erforderliche Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners i.d.R. nicht gegeben, wenn der Schuldner in einem engen zeitlichen Zusammenhang eine kongruente Gegenleistung für die von ihm empfangene Leistung erbringt, welche zur Fortführung seines eigenen Unternehmens nötig ist und damit den Gläubigern im Allgemeinen nützt. (BGH, Urteil vom 17.7.2014 – Az. IX ZR 240/13; siehe auch: Beschluss vom 24.09.2009 – Az. IX ZR 178/07; BGH, Beschluss vom 16.07.2009 – Az. IX ZR 28/07; BGH WM 2008, 229). Mit Urteil vom 12. 2. 2015 (Az. IX ZR 180/12) stellt der BGH allerdings klar, dass eine solche bargeschäftsähnliche Lage den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners nicht ausschließt, wenn sich dieser einer mittelbaren Gläubigerbenachteiligung dadurch bewusst wird, dass er trotz Belieferung zu marktgerechten Preisen fortlaufend unrentabel arbeitet und deshalb bei der Fortführung seines Geschäfts weitere Verluste anhäuft, die die Befriedigungschancen der Gläubiger weiter mindern, ohne dass auf längere Sicht Aussicht auf einen Ausgleich besteht. Weiß also der Mandant, dass es – vereinfacht ausgedrückt – trotz der im Rahmen der Fortführung seiner betrieblichen Tätigkeit erfolgenden anwaltlichen Dienstleistung mit ihm immer weiter abwärts geht und liegt kein tragfähiges Sanierungskonzept vor, kommt die Annahme einer bargeschäftsähnlichen Lage nicht in Betracht. Somit ist im Geltungsbereich des § 133 InsO, auch bei zeitnahe Abrechnung, höchste Vorsicht geboten.

III. Gesetzesänderung beschlossen

Am 16. Februar 2017 hat der Deutsche Bundestag, hierzu „ermuntert“ durch diverse Wirtschaftsverbände und Interessenvertretungen, die Änderung des Insolvenzanfechtungsrechts beschlossen. Der Bundesrat hat am 10. März 2017 auf einen Einspruch verzichtet, so dass das Reformgesetz kurzfristig ausgefertigt werden und nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten in Kraft treten und für

alle ab dann eröffneten Insolvenzverfahren Wirksamkeit erlangen wird; die neue Zinsregelung wird sogar rückwirkend auch für „Altverfahren“ gelten.

Insbesondere wird es folgende Änderungen bei der Vorsatzanfechtung gem. § 133 InsO geben:

- Der Anfechtungszeitraum für Deckungshandlungen (Bezahlung von Lieferungen und Leistungen) wurde von zehn auf vier Jahre reduziert. Für Vermögensverschiebungen bleibt es aber bei den zehn Jahren.
- Es wird in § 133 Abs. 1 S. 2 InsO hinsichtlich der Kenntnis nicht mehr an die „drohende“, sondern an die bereits „eingetretene“ Zahlungsunfähigkeit angeknüpft, aber nur, wenn eine kongruente Deckung vorlag.
- Wenn der Anfechtungsgegner dem Schuldner Zahlungserleichterungen oder Zahlungsaufschub gewährt hat, wird gesetzlich vermutet, dass er eine etwaige Zahlungsunfähigkeit nicht kannte. Der Insolvenzverwalter muss in diesen Fällen also den Beweis führen, dass der Anfechtungsgegner hiervon Kenntnis hatte.
- Bargeschäfte sind nur noch anfechtbar, wenn der Anfechtungsgegner erkannte, dass der Schuldner „unlauter“ gehandelt hat.
- Anfechtungsansprüche werden nur noch ab Verzugsseintritt (nicht beginnend ab Insolvenzeröffnung) verzinst.

Es wird also zu gewissen Erleichterungen zu Gunsten der Anfechtungsgegner kommen. Insbesondere die Abschwächung der gesetzlichen Vermutung des § 133 Abs. 1 S. 2 InsO und die nunmehr eröffnete Möglichkeit, auch im Bereich der Vorsatzanfechtung Bargeschäfte zu tätigen, sind hier zu nennen. Revolutionäre Änderungen werden sich aber im Verhältnis des Anwalts zum Mandanten nicht ergeben. Es ist zu erwarten, dass der BGH seiner bisher verfolgten Linie treu bleiben und dem Schutz der Gläubigersamtheit Vorrang vor Individualinteressen geben wird. Entsprechend streng wird er die neuen Tatbestände ausformen, so gerade auch hinsichtlich des völlig unbestimmten Rechtsbegriffs *unlauter*. Hier liegt es nahe, anzunehmen, dass der BGH sich sehr eng an seiner bisherigen Rechtsprechung zur bargeschäftsähnlichen Lage orientieren wird.

IV. Kurzfazit

Nach alledem gilt für Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen jetzt und in Zukunft: Die Entgegennahme inkongruenter Leistungen des Mandanten ist unbedingt zu vermeiden. Es ist stets zeitnah (und angemessen) abzurechnen und zu kassieren (*30-Tage-Frist*). Wenn ersichtlich ist, dass der Mandant sich fortdauernd in einem wirtschaftlichen „Abwärtsstrudel“ befindet und kein tragfähiges Sanierungskonzept vorliegt, sind die Honorare in höchster Gefahr. In einem solchen Fall muss auch über eine Einstellung bzw. Beendigung der anwaltlichen Dienstleistungen für diesen Mandanten nachgedacht werden, soweit diese im Kontext der Fortführung dessen defizitären Betriebes erfolgen.

Stammtisch Sozialrecht

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
der zweite Stammtisch findet am Mittwoch, den 31.05.2017 um 18:00 Uhr statt. Wer Interesse an der Teilnahme hat, schreibt bitte eine kurze Mail an info@kanzlei-wipper.de. Wir informieren Sie dann regelmäßig per Mail, wann und wo der nächste Stammtisch stattfindet.

Susann Wipper,
Rechtsanwältin, Erfurt

Ein Jahr Syndikusrechtsanwalt: Positive Bilanz

Am 26. und 27.01.2017 fand in Berlin der Unternehmensjuristenkongress 2017 statt, an dem Vertreter des Bundes der Unternehmensjuristen (BUJ), Präsidenten und Präsidentinnen der Rechtsanwaltskammern sowie zahlreiche Syndikusrechtsanwälte und -rechtsanwältinnen teilnahmen.

Götz Kaßmann, inzwischen zum neuen Präsidenten des BUJ gewählt, eröffnete die Veranstaltung. In einer Diskussionsrunde wurde Bilanz über das erste Jahr mit dem Syndikusrechtsanwalt gezogen. Auf dem Podium tauschten sich Rechtsanwalt Andreas Dietzel (Leiter der Fachgruppe Berufsrecht des BUJ), Rechtsanwalt Dr. Ulrich Wessels (Vizepräsident der BRAK und Präsident der RAK Hamm), Rechtsanwältin Ulrike Paul (Vizepräsidentin der BRAK und Präsidentin der RAK Stuttgart), Rechtsanwalt Dr. Michael Griem (Präsident der RAK Frankfurt), Rechtsanwalt Georg von Bronk (Schatzmeister des BUJ), Rechtsanwalt Jan Helge Kestel (Präsident der RAK Thüringen) und Rechtsanwältin Marie-Alix Freifrau Ebner von Eschenbach (Geschäftsführerin des BUJ) über die gesammelten Erfahrungen und die bisherige Entwicklung aus.

Die Podiumsteilnehmer waren sich einig: Das Fazit fällt überaus positiv aus. Alle Rechtsanwaltskammern seien gut vorbereitet, Anträge auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt/Syndikusrechtsanwältin würden zügig abgearbeitet. Besonders lobende Worte fand Rechtsanwältin Ebner von Eschenbach über die konstruktive Zusammenarbeit mit den Rechtsanwaltskammern. Nach Ende der Diskussion äußerte sie gegenüber der BRAK-Geschäftsführung: "Es freut mich außerordentlich, dass wir heute miterleben durften, wie eine einheitliche und ungespaltene Anwaltschaft gelebt wird. Ein Vorbild für die gesamte Anwaltschaft. Wir sind auf einem guten Weg. Die Zusammenarbeit mit den Kammern verbessert sich stetig und in den meisten Kammern läuft es bestens."

Quelle: BRAK

Straftäter in unseren Reihen



Ein Beitrag von Andreas Schiller, Rechtsanwalt und Richter am Thüringer AGH, Jena

Jüngst ging es durch die regionale Presse in Jena: Ein Anwalt¹ wurde wegen Parteiverrats zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt, immer wieder werden Fälle bekannt, in denen Kolleginnen oder Kollegen wegen Gebührenüberhebung, Betrugs oder Veruntreuung von Mandantengeldern zu Geld- oder Freiheitsstrafen auf Bewährung verurteilt werden. Die Presse schlachtet derartige Fälle weidlich aus und wieder sinkt das Ansehen der Anwaltschaft ein kleines Stück.

Es stellt sich die Frage, was die Rechtsanwaltskammer in einer solchen Situation unternehmen kann.

Eine kurze Darstellung der Sanktionsmöglichkeiten zeigt, dass sie die Straftäter in unseren Reihen nicht aussondern kann.

1. Entzug der Zulassung

Eine **Zurücknahme der Zulassung** ist nach § 14 Abs. 1 BRAO möglich, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Zulassung hätte versagt werden müssen. Diese Zulassungsversagungsgründe werden im Regelfall nicht nachträglich erkannt werden, so dass ich mich auf den Fall beschränke, dass die oben genannten typischen Straftaten erst nach der Zulassung begangen wurden.

Ein **Widerruf der Zulassung** muss nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 BRAO erfolgen, wenn dem Rechtsanwalt nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht nach Art. 18 Satz 1 GG verwirkt hat. Voraussetzung ist die konstitutive Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und dieser Tatbestand ist soweit ersichtlich in der Praxis irrelevant.

Ein Widerruf der Zulassung ist nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 BRAO möglich, wenn der betroffene Rechtsanwalt infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat. An die rechtskräftige Entscheidung eines Strafgerichts nach § 45 Abs. 1 StGB ist die Rechtsanwaltskammer gebunden, es besteht kein Ermessensspielraum, die Zulassung ist zwingend zu

widerrufen. Eine derartige Vorgehensweise setzt aber zunächst voraus, dass der Anwalt wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird und anders als bei „normalen“ Verurteilten tritt die Rechtsfolge des Verlustes der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht automatisch ein, sondern muss explizit im Urteil ausgesprochen sein. Keine Rolle spielt, ob die Verurteilung des Anwaltes wegen einer Tat im beruflichen Umfeld oder im privaten Umfeld erfolgt. Die typischen anwaltlichen Delikte der Untreue (§ 266 StGB), der Gebührenüberhebung (§ 352 StGB) oder des Parteiverrats (§ 356 StGB), bei Strafverteidigern der Beleidigung (§ 185 StGB) oder Verleumdung (§ 187 StGB) sind allesamt nicht als Verbrechenstatbestände ausgestaltet, sondern als Vergehenstatbestände. Es ist daher regelmäßig nicht zu erwarten, dass bei einer Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter explizit aberkannt wird.

Die Rechtsanwaltskammer kann folglich selbst bei gravierenden Verurteilungen die Zulassung des betroffenen Anwalts nicht widerrufen. Selbst im Falle einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, die auch vollzogen wird, besteht kein zwingender Grund zum Widerruf der Zulassung, allerdings kann in diesen Fällen über § 14 Abs. 3 Nr. 4 BRAO ein Zulassungswiderruf erfolgen, weil der Rechtsanwalt praktisch für das rechtsuchende Publikum und Gerichte nicht mehr erreichbar ist. Es ist dabei allerdings der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.

2. Berufsrechtliche Maßnahmen

Die oben genannten typischen Straftaten stellen berufsrechtliche Verfehlungen dar, das Verbot widerstreitender Interessen ist in § 43 a Abs. 4 BRAO genannt, die Verschwiegenheitspflicht ergibt sich aus § 43 a Abs. 2 BRAO, die Behandlung von Fremdgeldern aus § 43 a Abs. 5 BRAO, Beleidigung und Verleumdung verstoßen gegen das Sachlichkeitsgebot aus § 43 a Abs. 3 BRAO.

Es ist daher von der Rechtsanwaltskammer im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung zu prüfen, ob nach § 74 BRAO eine Rüge zu erteilen ist oder ob gegen ihn nach § 113 BRAO eine anwaltsgerichtliche Maßnahme verhängt wird.

Fortsetzung →

¹ Anwalt/Rechtsanwalt ist auch die Anwältin/Rechtsanwältin

Eine **Rüge** kommt nur bei geringem Verschulden infrage, andernfalls ist ein Antrag auf Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft erforderlich. Sofern ein anwaltliches Verfahren bereits eingeleitet ist, kommt eine Rüge nicht mehr infrage. Umgekehrt kann auch nach einer Rüge ein anwaltliches Verfahren eingeleitet werden (§ 115 a BRAO).

Für den Fall eines vorangegangenen Strafverfahrens ist wegen desselben Verhaltens eine anwaltsgerichtliche Maßnahme dann zusätzlich geboten, wenn diese zusätzlich erforderlich ist, um den Rechtsanwalt zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und das Ansehen der Rechtsanwaltschaft zu wahren, so genannter disziplinarer Überhang, § 113 Abs. 2 BRAO.

Als **anwaltliche Maßnahmen** kommen nach § 114 Abs. 1 BRAO infrage eine Verwarnung, ein **Verweis** oder die Verhängung einer **Geldbuße** bis zu 25.000 €, das **Vertretungsverbot**, auf bestimmten Rechtsgebieten als Vertreter und Beistand für die Dauer von ein bis 5 Jahren tätig zu werden und schließlich bei schwerwiegendsten Taten auch der **Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft**, auch im Wege eines vorläufigen Berufs- oder Vertretungsverbots (vgl. §§ 150 ff. BRAO). Verweis und Geldbuße können nebeneinander verhängen werden, § 114 Abs. 2 BRAO.

Verhandelt werden derartige Angelegenheiten beim Anwaltsgericht in Erfurt, Berufungsinstantz ist der Thüringer Anwaltsgerichtshof, der beim Oberlandesgericht in Jena angesiedelt ist, Revisionsinstanz ist der BGH. Nach § 118 BRAO muss das anwaltsgerichtliche Verfahren, soweit es vor einem Strafverfahren eingeleitet wurde, ausgesetzt werden, bis das strafrechtliche Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist. Gleiches gilt für den Fall, dass im Laufe eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens ein Strafverfahren eröffnet wird. Relevant ist, dass nach § 118 Abs. 2 BRAO die Feststellungen des Strafgerichts bindend sind. Das anwaltsgerichtliche Verfahren wird durch eine Anschuldigungsschrift der Staatsanwaltschaft nach § 121 BRAO eingeleitet. Die Information über eine Pflichtverletzung kann die Staatsanwaltschaft aus einem Strafverfahren selbst erlangen oder durch Kenntnis der Rechtsanwaltskammer; beide Behörden haben sich wechselseitig zu unterrichten, § 120 a BRAO. Der Rechtsanwalt ist auch

selbst befugt, ein anwaltsgerichtliches Verfahren einzuleiten, um sich vom Verdacht einer Pflichtverletzung zu reinigen, § 123 BRAO.

Das Verfahren vor dem Anwaltsgericht findet grundsätzlich in nicht-öffentlicher Verhandlung statt; auf Antrag der Staatsanwaltschaft kann aber auch öffentlich verhandelt werden, § 135 Abs. 1 BRAO. Der weitere Ablauf gestaltet sich wie in einem Strafverfahren. Das Verfahren kann durch Freispruch, Verurteilung oder Einstellung des Verfahrens enden, wobei eine Einstellung zu erfolgen hat, wenn ein Verfahrenshindernis entsteht, die Zulassung erlischt, zurückgenommen oder widerrufen wird oder wenn durch ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe, eine Disziplinarmaßnahme, eine berufsgerichtliche Maßnahme oder einer Ordnungsmaßnahme verhängt wurde, ohne dass die anwaltsgerichtliche Maßnahme notwendig wäre, § 139 BRAO, 260 Abs. 3 StPO, 115 b BRAO.

Lehnt die Staatsanwaltschaft die Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens ab oder verfügt sie die Einstellung des Verfahrens, ist dies nach § 122 Abs. 1 BRAO im Vorstand der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, der hiergegen binnen eines Monats beim Anwaltsgerichtshof die gerichtliche Entscheidung beantragen kann. Gleiches gilt bei Untätigkeit der Staatsanwaltschaft.

Fazit:

Selbst wenn es dem Berufsstand imagemäßig schadet, kann die Rechtsanwaltskammer im Regelfall bei typischen Straftaten des Anwalts die Zulassung nicht widerrufen.

Ein anwaltsgerichtliches Verfahren kann sie selbst nicht einleiten, sondern nur die Staatsanwaltschaft auffordern, dies zu tun, gegebenenfalls kann die Kammer bei Untätigkeit oder Ablehnung durch die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim Anwaltsgerichtshof einreichen.

Im Regelfall erhalten anwaltliche Straftäter bei Verletzung anwaltlicher Kernpflichten einen Verweis mit Geldbuße auferlegt. Nur der Anwaltsgerichtshof bzw. der AGH oder der BGH können im Extremfall die Zulassung entziehen.

Antrag auf Tilgung gem. § 205 a Abs. 6 BRAO

Gemäß § 205 a Abs. 6 BRAO können Eintragungen über strafgerichtliche Verurteilungen oder andere Entscheidungen in Verfahren wegen Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder der Verletzung von Berufspflichten, die nicht zu einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme oder Rüge geführt haben, nur auf Antrag nach Ablauf von fünf Jahren aus den Personalakten entfernt und vernichtet werden.

Sind die betroffenen Kollegen/Kolleginnen von der Kammer nicht über das Verfahren informiert worden, wird die Eintragung nach fünf Jahren von Amts wegen vernichtet.

Diese missglückte gesetzliche Regelung stellt die Geschäftsstelle der Kammer auf die Dauer vor erhebliche, organisatorische Probleme. In jedem Jahr werden etwa 500 neue Vorgänge angelegt, die überwiegend unter die Antragsregelung des § 205 a VI BRAO fallen. Sofern keine Anträge gestellt werden, müssen die Vorgänge so lange aufbewahrt werden, bis die Personalakte vernichtet wird, so dass der Aktenbestand kontinuierlich wächst.

Alle Kolleginnen und Kollegen werden daher dringend gebeten, einen Tilgungsantrag zu stellen und an die Geschäftsstelle (gern auch per Fax an 0361/65488-20) zu senden.

Beispiel zur Formulierung:

*Antrag gemäß § 205 a Abs. 6 BRAO
Hiermit beantrage ich gemäß § 205 a Abs. 6 BRAO die Tilgung möglicherweise angefallener und zukünftig anfallender Vorgänge. Sofern ein Vorgang in Zukunft nicht getilgt werden soll, werde ich dies der Rechtsanwaltskammer schriftlich mitteilen.*

Elektronisches Schutzschriftenregister: Nutzungspflicht seit 01.01.2017

Seit Anfang 2016 gibt es das zentrale elektronische Schutzschriftenregister (§ 945 a ZPO). Nach § 49 c BRAO sind Rechtsanwälte ab dem 01.01.2017 berufsrechtlich verpflichtet, Schutzschriften elektronisch zum Register einzureichen. Das ist nach § 2 IV SchutzschriftenregisterVO (SRV) mit qualifizierter elektronischer Signatur oder über einen „sicheren Übermittlungsweg“ möglich.

Ein sicherer Übermittlungsweg ist auch der Versand über das beA (§ 2 V Nr. 2 SRV). Der Nachweis, dass die Nachricht von einem Rechtsanwalt selbst versandt wurde, wird gem. § 20 III Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung (RAVPV) allerdings erst ab dem 01.01.2018 verlangt (§ 32 II RAVPV). Daher können Schutzschriften erst ab dem 01.01.2018 über das beA als sicherer Übermittlungsweg eingereicht werden – bis dahin muss die Schutzschrift qualifiziert elektronisch signiert werden.

Wer das beA bereits vor dem 01.01.2018 zur Einreichung einer Schutzschrift zu nutzen versucht, wird vor dem Versand eines Schriftsatzes automatisch zur Signatur aufgefordert – es kann also nicht versehentlich eine formfehlerhafte Schutzschrift an das Register versandt werden.

Quelle: BRAK

Das beA ist gestartet – und hat einen eigenen Newsletter!



Mit dem Start des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) startet auch ein neuer Newsletter der Bundesrechtsanwaltskammer, der Sie wöchentlich mit Informationen rund um das beA versorgen wird: Mit Informationen zum aktuellen Entwicklungsstand des beA und Vorabinfos zu neuen Entwicklungen. Mit Beiträgen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen des beA. Und mit Tipps und Tricks zur praktischen Nutzung des beA.

Gedacht ist der Newsletter für alle, die mit dem beA arbeiten. Deshalb greift er bewusst Anregungen, Fragen und Verbesserungsvorschläge von Anwaltskolleginnen und -kollegen und von Kanzleimitarbeiterinnen und -mitarbeitern auf. Regelmäßig wird der Newsletter also auch Bedienungshinweise, Vorschläge zum Workflow oder umgesetzte Verbesserungsvorschläge für alle Nutzer des beA präsentieren. In diesem Sinne hoffen wir auf einen regen Austausch und freuen uns auf viele interessierte Leser!

Verteilen Sie den beA-Newsletter gerne auch in Ihrer Kanzlei. Abonnieren kann man ihn über www.brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/anmeldung-newsletter/anmeldung-beanewsletter/.

PS: Alle Ausgaben des Newsletters können Sie übrigens in Kürze auch über das Archiv einsehen und durchsuchen, das auf der beA-Website der BRAK (www.bea.brak.de) eingerichtet wird.

Quelle: BRAK

Rechtsanwalts- fachangestellte(r) – ein Mangelberuf



Ein Beitrag von Dr. Peter Helkenberg, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht, Präsidiumsmitglied, Erfurt

Elektronische Akten, Spracherkennungsprogrammen und sonstigen technischen Errungenschaften zum Trotz verlassen sich außer denjenigen Kolleginnen und Kollegen, die wie Matthew Mc Conaughey in „Der Mandant“ ihre Kanzlei vom Rücksitz einer Lincoln-Town-Car-Limousine betreiben, die meisten auf als Rechtsanwaltsfachangestellte(r) ausgebildetes Personal, manche auch auf Mitarbeiter, die die Weiterbildung zum Rechtsfachwirt genossen haben.

Zugleich beklagen sich ständig größer werdende Teile der Anwaltschaft über die Schwierigkeit, geeignetes Personal zu finden.

Bei der Suche nach Ursachen wird man nach meiner Beobachtung allzu häufig bei externen Gründen fündig.

Pisa beweist, dass es den Schülern an Basiswissen mangelt, in den Berufsschulen wird nicht das Wesentliche gelehrt, Banken, Versicherungen und öffentlicher Dienst nehmen uns die Besten weg, hört man allenthalben. Da wir all das nicht direkt beeinflussen oder gar ändern können, bleibt die Diagnose folgenlos.

So weit, so schlecht.

Meiner Meinung nach bekommen wir aber das Heft des Handelns erst dann wieder in die Hand, wenn wir bei der Suche nach Verantwortlichkeiten bei uns Anwältinnen und Anwälten anfangen.

Können wir wirklich nichts besser machen?

Wie laufen denn die drei Jahre ab, die der eine oder andere Azubi in unseren Kanzleien verbringt?

Können wir guten Gewissens von uns behaupten, dass wir sorgfältig ausbilden oder dient uns die *Azubine* vielleicht doch mehr als preiswerte Schreibkraft, die noch die Wiedervorlagen raussucht, ans Telefon geht, die Mandanten empfängt und den Kaffee bringt?

Sollte dem so sein, dürfen wir uns allerdings nicht wundern, wenn nach drei Jahren Ausbildung das Resultat nicht gerade berauschend ausfällt.

Kümmern wir uns wirklich genügend darum, den Beruf für potentielle Interessenten bekannt zu machen?

Jedes Jahr finden in Thüringen Ausbildungsbörsen statt. Auch die Rechtsanwaltskammer unterhält dort regelmäßig einen Stand. Aber welcher der 2.000 Thüringer Kolleginnen und Kollegen ist bereit, unsere Präsentation mit einer Rechtsanwaltsfachangestellten zu „bestücken“, um die Hemmschwellen des jungen Publikums abzubauen?

Haben Sie, liebe Kollegin oder lieber Kollege, schon mal auf diese Weise auf Ihr Personal unentgeltlich verzichtet? Die meisten von Ihnen werden die Frage, wenn sie ehrlich sind, mit nein beantworten müssen.

Dass die Börsen stattfinden, ist auch allgemein bekannt.

Wer von Ihnen, liebe Kollegin, lieber Kollege, hat sich denn mal bei der Kammer gemeldet, um mitzuteilen, dass er ausbildet, seine Visitenkarten deponiert, damit der Standbetreuer konkrete Ausbildungsangebote unterbreiten kann?

Wenn wir uns nicht öffentlich präsentieren, können wir auch nicht gefunden werden.

Und schließlich noch das Thema Geld.

Unsere Gehälter können mit denen von Banken, Versicherungen und öffentlichem Dienst nicht mithalten, stellen wir laut und beharrlich bei jeder Gelegenheit fest.

Mag sein, aber muss die Gehaltsschere zwischen diesen Körperschaften und unseren Kanzleien wirklich so weit auseinander klaffen?

Natürlich soll die Situation derjenigen Kolleginnen und Kollegen, deren wirtschaftliche Lage höhere Gehaltszahlungen kaum zulässt, nicht bagatellisiert werden, aber es muss auch die Frage gestattet sein, ob bei genauerer Betrachtung unser Personal nicht doch besser vergütet werden könnte.

Abgesehen davon, dass es Zulagen gibt, die steuer- und sozialversicherungsfrei sind und den Mitarbeitern direkt

zugutekommen, kann hochqualifiziertes Personal uns in vielen Bereichen so merkbar entlasten, dass das höhere Gehalt durch erhöhte Einnahmen mehr als ausgeglichen wird.

Es macht einen riesengroßen Unterschied, ob der Kanzleihinhaber sich mangels qualifiziertem Personal um alles selbst kümmern muss, oder ob er delegieren und damit mehr Zeit für seine Aktenbearbeitung oder die Akquise einsetzen kann.

Es macht einen großen Unterschied, ob ein weniger gut ausgebildeter Mitarbeiter gegenüber Mandanten, Versicherungen oder Gericht Rechnungen schreibt, die die vielen Möglichkeiten des RVG ungenutzt lassen, oder ob Ihre Rechtsfachwirtin in der Lage ist, alle Gebührentatbestände in Ansatz zu bringen und sich mit störrischen Rechtsschutzversicherungen erfolgreich auseinanderzusetzen.

Es macht einen großen Unterschied, ob Sie jedes Schreiben von A bis Z diktieren müssen oder aber jemanden beschäftigen, der Ihnen sogar die eine oder andere Klage abnimmt.

Es macht ebenfalls einen Unterschied, ob sie den Azubi selbst ausbilden, oder in Ihren Reihen eine Rechtsfachwirtin haben, die sich darum so kümmert, dass der Nachwuchs nach drei Jahren wirklich fit ist.

Doch der, der das alles beherrscht und für Sie erledigt und Ihnen auf diese Weise den Rücken freihält, muss Ihnen auch deutlich mehr als 2.000 Euro brutto wert sein.

Wenn wir das erkannt haben und bereit sind, das zu zahlen, wird qualifiziertes Personal nicht mehr so knapp sein wie aktuell.

Den Status quo beklagen, hilft gar nichts, fangen wir bei uns an!

Mindestvergütung für Auszubildende

Mindestvergütungen werden weder durch den Vorstand noch die Kammerversammlung festgesetzt.

Empfehlung der Rechtsanwaltskammer Thüringen

Erstes Ausbildungsjahr	550,00 €
Zweites Ausbildungsjahr	650,00 €
Drittes Ausbildungsjahr	750,00 €

Es wird jährlich bekannt gemacht, welche Durchschnittsvergütungen in den Lehrverträgen vereinbart worden sind.

Eine Unterschreitung dieser Durchschnittssätze von mehr als 20 % kann zur Folge haben, dass Ausbildungsverhältnisse nicht eingetragen werden.

Hintergrund dieser Praxis ist, dass Verwaltungsgerichte eine Regelungskompetenz der Kammer, eine Mindest-

vergütung festzusetzen, anzweifeln. Vielmehr sei von der Verkehrsauffassung der Mitglieder auszugehen.

Bei der Auswertung aller 60 abgeschlossenen **Ausbildungsverträge des Jahrgangs 2016 bis 2019** ergaben sich folgende durchschnittliche Vergütungssätze:

Erstes Ausbildungsjahr	500,00 € (im Vorjahr 438,00 €)
Zweites Ausbildungsjahr	590,00 € (im Vorjahr 509,00 €)
Drittes Ausbildungsjahr	670,00 € (im Vorjahr 568,00 €)

Wir bitten zu beachten, dass in diesen Durchschnittszahlen nach Vertragsabschluss vereinbarte oder vorgenommene Erhöhungen der Vergütungen nicht berücksichtigt sind und nicht berücksichtigt werden konnten.

Veröffentlichen Sie Ihre Stellenanzeige im Kammerreport!

Informationen erhalten Sie in der Geschäftsstelle.
Telefon: (0361) 654 88-0

Für Kammermitglieder
kostenfrei!

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Prüfungsordnung der Rechtsanwaltskammer Thüringen für die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen für den Beruf der / des Rechtsanwaltsfachangestellten

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses der Rechtsanwaltskammer Thüringen vom 26. April 2016 erlässt die Rechtsanwaltskammer Thüringen als zuständige Stelle nach § 47 Abs. I, § 71 Abs. IV Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, auf Grundlage des BBiG und der Verordnung über die Berufsausbildungen zum Rechtsanwaltsfachangestellten und zur Rechtsanwaltsfachangestellten, zum Notarfachangestellten und zur Notarfachangestellten, zum Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten und zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten sowie zum Patentanwaltsfachangestellten und zur Patentanwaltsfachangestellten (ReNoPat-Ausbildungsverordnung – ReNoPatAusbV) vom 29. August 2014 (BGBl. I S. 1490), die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen für den Beruf des / der Rechtsanwaltsfachangestellten.

Abschnitt 1 · Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt 2 · Prüfungsausschüsse

§ 2 Errichtung von Prüfungsausschüssen, Aufgabenerstellungsausschuss

§ 3 Zusammensetzung und Berufung

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

§ 5 Geschäftsführung

§ 6 Befangenheit

§ 7 Verschwiegenheit

Abschnitt 3 · Ziel und Inhalt der Zwischen- und Abschlussprüfung

§ 8 Ziel und Inhalt der Zwischenprüfung

§ 9 Ziel und Inhalt der Abschlussprüfung, Bezeichnung des Abschlusses

Abschnitt 4 · Vorbereitung der Prüfung

§ 10 Prüfungs- und Ladungstermine

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

§ 13 Anmeldung zu den Prüfungen

§ 14 Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung

§ 15 Prüfungsgebühr

Abschnitt 5 · Gliederung und Durchführung der Zwischen-, Abschluss- und Ergänzungsprüfung

§ 16 Gliederung und Durchführung der Zwischenprüfung

§ 17 Gliederung und Durchführung der Abschlussprüfung, Ergänzungsprüfung

§ 18 Prüfungsaufgaben

§ 19 Prüfung behinderter Menschen

§ 20 Ausschluss der Öffentlichkeit

§ 21 Leitung und Aufsicht

§ 22 Ausweispflicht und Belehrung

§ 23 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

§ 24 Rücktritt, Nichtteilnahme

Abschnitt 6 · Prüfungsergebnis

§ 25 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 26 Feststellung der Prüfungsergebnisse

§ 27 Prüfungszeugnisse

§ 28 Nicht bestandene Prüfung

Abschnitt 7 · Wiederholungsprüfung

§ 29 Wiederholungsprüfung

Abschnitt 8 · Rechtsbehelfsbelehrung

§ 30 Rechtsbehelfsbelehrung

Abschnitt 9 · Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Aufbewahrungsfristen

§ 32 Inkrafttreten

ABSCHNITT 1

Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Ausbildung und Umschulung im Sinne von § 1 Abs. 1 BBiG zum /zur Rechtsanwaltsfachangestellten.

ABSCHNITT 2

Prüfungsausschüsse

§ 2 Errichtung von Prüfungsausschüssen, Aufgabenerstellungsausschuss

(1) Für die Abnahme der Zwischenprüfungen und Abschlussprüfungen errichtet die Rechtsanwaltskammer Thüringen einen oder mehrere Prüfungsausschüsse ein.

(2) Die Rechtsanwaltskammer Thüringen bestimmt die örtliche Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse. Liegen in einem Zuständigkeitsbereich weniger als 15 Anmeldungen für einen Prüfungstermin vor, so kann die Rechtsanwaltskammer Thüringen für diesen Prüfungstermin die Zuständigkeit anderen Prüfungsausschüssen übertragen.

§ 3 Zusammensetzung und Berufung

(1) Die Prüfungsausschüsse bestehen aus mindestens drei Mitgliedern. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Lehrer einer berufsbildenden Schule. Mindestens ein Drittel der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Die Rechtsanwaltskammer Thüringen beruft die Mitglieder längstens für die Dauer von fünf Jahren. Wiederberufung ist möglich.

(2) Die Arbeitnehmervertreter werden auf Vorschlag der im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Thüringen bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Rechtsanwaltskammer beruft die Arbeitgebervertreter sowie die Lehrer der berufsbildenden Schulen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Werden geeignete Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Rechtsanwaltskammer Thüringen gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft sie diese nach pflichtgemäßem Ermessen

(3) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und der Prüfungskommissionen können auf eigenen Antrag oder nach Anhörung aus wichtigem Grund abberufen werden.

(4) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Rechtsanwaltskammer Thüringen mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Jeder Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Vorsitzender und Stellvertreter sollen nicht der gleichen Mitgliedergruppe angehören. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder wenigstens 14 Tage vorher einzuladen. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so hat er dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitzuteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Rechtsanwaltskammer Thüringen regelt im Einvernehmen mit den Prüfungsausschüssen deren Geschäftsführung.

(2) Die Sitzungsprotokolle haben der Protokollführer und der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 6 Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Arbeitgeber, Arbeitskollege oder Angehöriger eines Prüfungsteilnehmers ist. Ausbilder und Ausbilderinnen des Prüfungsteilnehmers sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Partner einer Lebensgemeinschaft außerhalb des Lebenspartnerschaftsgesetzes
5. Verwandte und Verschwägere in gerader Linie,
6. Geschwister,
7. Kinder der Geschwister,
8. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
9. Geschwister der Eltern,
10. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekind),
11. der an Kindes statt Angenommene.

Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummer 2, 3, 4, 5 und 8 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
2. im Falle der Nummer 10 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies unverzüglich der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, spätestens während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Rechtsanwaltskammer Thüringen, während der Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. dessen Stellvertreter. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zurechtfertigen, oder wird von einem Prüfungsteilnehmer das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Rechtsanwaltskammer Thüringen mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Satz 3 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Ist infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung nicht möglich, kann die Rechtsanwaltskammer Thüringen die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls eine andere Rechtsanwaltskammer übertragen.

§ 7 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben für alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Rechtsanwaltskammer. Das Recht des Berufsbildungsausschusses auf Unterrichtung gemäß § 79 Abs. 3 Nr. 2 BBiG bleibt unberührt.

ABSCHNITT 3

Ziel und Inhalt der Zwischen- und Abschlussprüfung

§ 8 Ziel und Inhalt der Zwischenprüfung

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in § 6 der ReNoPatAusV für das erste Ausbildungsjahr genannten übergreifenden und berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Unterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, der die in einzelnen Prüfungsbereichen erzielten Leistungen zu entnehmen sind.

Die Bescheinigung erhalten:

- a) die Auszubildenden
- b) bei minderjährigen Auszubildenden die gesetzlichen Vertreter,
- c) die Ausbildenden

§ 9 Ziel und Inhalt Abschlussprüfung, Bezeichnung des Abschlusses

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. Mit ihr soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist.

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Rechtsanwaltsfachangestellte / Rechtsanwaltsfachangestellter“.

ABSCHNITT 4 Vorbereitung der Prüfung

§ 10 Prüfungs- und Ladungstermine

(1) Die Zwischenprüfung soll nach Ablauf des ersten Jahres der Ausbildung, jedoch nicht später als 18 Monate nach deren Beginn stattfinden.

(2) Die Prüfungstage und Prüfungsorte werden von der Rechtsanwaltskammer festgelegt. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung abgestimmt sein und den berufsbildenden Schulen bzw. den privaten Bildungsträgern rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Die Rechtsanwaltskammer Thüringen soll den Anmeldetermin sowie Zeit und Ort der einzelnen Prüfungen in ihrem Mitteilungsblatt oder in anderer geeigneter Weise mindestens 4 Wochen vorher bekannt geben. Im Fall von Ergänzungs-, Wiederholungsprüfung bzw. fallbezogenes Fachgesprächs kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,
1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monaten nach dem Prüfungstermin endet,
 2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen ist oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

(2) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er

1. nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
2. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung, durchgeführt wird und
3. durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Der Auszubildende kann nach Anhörung des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen. Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn die prüfungsrelevanten Leistungen in der praktischen Ausbildung, in der Berufsschule und in der Zwischenprüfung jeweils besser als die Note 2,5 sind. Die Verkürzung der Ausbildungszeit ist dann bis zu einem halben Jahr möglich.

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten oder der/des Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten tätig gewesen ist. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Von dem Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Prüfungsbewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

(3) Soldaten oder Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten oder Soldatinnen sind nach Abs. 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Abs. 3 BBiG)

§ 13 Anmeldung zu den Prüfungen

(1) Die Rechtsanwaltskammer Thüringen ist für die Entgegennahme der Anmeldung zuständig, wenn in ihrem Bezirk die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte liegt. In den Fällen des § 11 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 2 und 3 ist die Rechtsanwaltskammer Thüringen zuständig, wenn in ihrem Bezirk die Arbeitsstätte liegt oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt.

(2) Die Anmeldung zu den Zwischen- und Abschlussprüfungen hat der/die Auszubildende schriftlich unter Verwendung der von der Rechtsanwaltskammer Thüringen bestimmten Anmeldeformulare mit Zustimmung des Auszubildenden bei der Rechtsanwaltskammer Thüringen einzureichen. Die Teilnehmer aus Umschulungsmaßnahmen sind zu den Anmeldefristen durch den privaten Bildungsträger mit Zustimmung des Umschülers bei der Rechtsanwaltskammer schriftlich anzumelden.

(3) Bei zum Prüfungszeitpunkt noch minderjährigen Auszubildenden ist der Anmeldung zur Zwischenprüfung die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung der/des Auszubildenden entsprechend § 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes beizufügen.

(4) Den Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung kann der Prüfungsbewerber in besonderen Fällen selbst stellen. Dies gilt insbesondere in den Fällen der Zulassung gemäß § 12 Abs. 2 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

(5) Der Anmeldung zur Abschlussprüfung müssen beigefügt sein:

1. in den Fällen des § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1:
 - a) die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung in Kopie,
 - b) eine zusätzliche Bescheinigung des Ausbildenden, dass die vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise geführt worden sind,
2. zusätzlich in den Fällen des § 11 Abs. 2:

- a) Ausbildungsnachweise im Sinne des § 11 Abs. 2,
 - b) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
 - c) gegebenenfalls vorhandene weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
3. zusätzlich in den Fällen des § 12 Abs. 1:
- a) eine Stellungnahme des Ausbildenden zum Antrag auf vorzeitige Zulassung,
 - b) eine Stellungnahme der Berufsschule zum Antrag auf vorzeitige Zulassung,
4. zusätzlich in den Fällen des § 12 Abs. 2 bzw. § 12 Abs. 3:
- a) Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Sinne des § 12 Abs. 2 bzw. Bescheinigung gemäß § 12 Abs. 3,
 - b) die unter Nr. 2 b) und c) genannten Zeugnisse bzw. Nachweise.

§ 14 Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung entscheidet die Rechtsanwaltskammer; einer förmlichen Mitteilung über die Zulassung bedarf es nicht. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Prüfungsbewerber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. Diese ist mit einer schriftlichen Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Die Zulassung kann bis zum ersten Prüfungstag aufgehoben werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist.

§ 15 Prüfungsgebühr

Der nach § 13 Abs. 2 oder Abs. 4 Anmeldende hat nach Aufforderung eine Prüfungsgebühr an die Rechtsanwaltskammer Thüringen zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der zur Zeit der Anmeldung geltenden Gebührenordnung.

ABSCHNITT 5

Gliederung und Durchführung der Zwischen-, Abschluss- und Ergänzungsprüfung

§ 16 Gliederung und Durchführung der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung findet in den Prüfungsbereichen:

1. Rechtsanwendung sowie
 2. Kommunikation und Büroorganisation
- mit Hilfe schriftlich zu bearbeitender fallbezogener Aufgaben und einer Prüfungszeit von jeweils 60 Minuten statt.

§ 17 Gliederung und Durchführung der Abschlussprüfung, Ergänzungsprüfung

(1) Die Abschlussprüfung richtet sich nach der ReNoPatAusBv und gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil

- (2) Der schriftliche Prüfungsteil ist für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r in den Prüfungsbereichen
1. Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 Minuten),
 2. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich (150 Minuten),
 3. Vergütung und Kosten (90 Minuten) sowie
 4. Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten); abzuhalten.

(3) Der Prüfungsbereich Mandanten- und/oder Beteiligtenbetreuung wird im Rahmen eines fallbezogenen Fachgesprächs geprüft. Die Prüfungszeit beträgt maximal 15 Minuten. Die Prüfung ist eine Einzelprüfung mit einer Vorbereitungszeit von 15 Minuten.

(4) Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse (15 %)
2. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich (30 %)
3. Vergütung und Kosten (30 %)
4. Wirtschafts- und Sozialkunde (10 %)
5. Fallbezogenes Mandantengespräch (15 %)

(5) Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Geschäfts- und Leistungsprozesse“, „Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich“ bzw. „Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich“, „Vergütung und Kosten“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn

1. der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(6) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“,
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.

(7) Dem Prüfungsteilnehmer wird mit der Ladung zum fallbezogenen Fachgespräch das Ergebnis seines schriftlichen Prüfungsteils bekanntgegeben.

(8) Im Anschluss an den letzten Prüfungsteil ist dem Prüfungsteilnehmer das Gesamtergebnis bekanntzugeben. Ihm ist ebenfalls bekannt zu geben, ob er die Prüfung bestanden hat oder nicht.

§ 18 Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuss erstellt auf der Grundlage der ReNoPatAusBv die Prüfungsaufgaben. Mit der Vorlage der Prüfungsaufgaben sind gleichzeitig eine Musterlösung sowie ein Bewertungsmaßstab vorzulegen.

§ 19 Prüfung behinderter Menschen

Soweit behinderte Menschen an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Bedürfnisse und Belange bei der Durchführung der Prüfung in gebührender Weise zu berücksichtigen.

§ 20 Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Vertreter der Rechtsanwaltskammer Thüringen sowie Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können bei der Prüfung anwesend

sein. Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen als Zuhörer zulassen, soweit keiner der Prüfungsteilnehmer widerspricht.

(3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 21 Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Aufsichtsführung. Es soll dabei sichergestellt werden, dass die Prüfungsteilnehmer selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeiten.

§ 22 Ausweisungspflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, über die Folgen von Täuschungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 23 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfungsteilnehmer, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfungsteilnehmer eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfungsteilnehmer setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert ein Prüfungsteilnehmer durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfungsteilnehmer hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfungsteilnehmer zu hören.

§ 24 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsteilnehmer kann nach Anmeldung bei schriftlichen Prüfungsteilen bis zu der Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben oder bis zum Beginn des fallbezogenen Fachgesprächs aus einem wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesen Fällen gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Das gleiche gilt, wenn der Prüfungsteilnehmer nicht zur Prüfung erscheint und nachträglich

einen wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung nachweist.

(2) Treten Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung aus einem wichtigen Grund zurück, können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene, Prüfungsleistungen anerkannt werden. Für die Wiederholungsprüfung gilt § 29 Abs. 1, 2 und 3 entsprechend.

(3) Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der mit der Prüfung befasste Prüfungsausschuss.

ABSCHNITT 6 Prüfungsergebnis

§ 25 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- 100–92 Punkte = sehr gut (1) – Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
- 91–81 Punkte = gut (2) – Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
- 80–67 Punkte = befriedigend (3) – Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
- 66–50 Punkte = ausreichend (4) – Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
- 49–30 Punkte = mangelhaft (5) – Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
- 29–0 Punkte = ungenügend (6) – Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

(2) Jede schriftliche Prüfungsarbeit muss von zwei Korrektoren bewertet werden, wobei der Zweitkorrektor von den Randnotizen und der Bewertung des Erstkorrektors Kenntnis nehmen darf. § 26 Abs. 3 Satz 2 Prüfungsordnung ist zu beachten. Weichen die Beurteilungen voneinander ab, erfolgt die Notengebung durch Abstimmungen im Prüfungsausschuss.

(3) Eine nicht abgegebene Arbeit ist mit der Note „ungenügend“ = 0 Punkte zu bewerten.

(4) Die Leistungen sind mit vollen Punkten zu bewerten. Bei der Ermittlung des Ergebnisses ist kaufmännisch zu runden.

§ 26 Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Der Prüfungsausschuss stellt die Ergebnisse der Prüfung fest. Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.

(2) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann der Vorsitz mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen.

Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest. Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beschlussfassung nach Absatz 1 nicht an die Einzelbewertungen der beauftragten Mitglieder gebunden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Abs. 2 und 3 BBiG). Die Rechtsanwaltskammer erteilt den Auftrag. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

(4) Über die Prüfung und Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der Rechtsanwaltskammer unverzüglich vorzulegen.

§ 27 Prüfungszeugnisse

(1) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung erhält der Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis, dem die in den einzelnen Fächern erzielten Leistungen zu entnehmen sind. Das Zeugnis erhält der Prüfungsteilnehmer oder bei minderjährigen Auszubildenden oder Umschülern der gesetzliche Vertreter.

(2) Ist die Abschlussprüfung bestanden, erhält der Prüfungsteilnehmer von der Rechtsanwaltskammer ein Prüfungszeugnis. Das Prüfungszeugnis muss enthalten:

1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“,
2. die Personalien des Prüfungsteilnehmers (Name, ggf. Geburtsname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort),
3. den Ausbildungsberuf,
4. das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen (jeweils Note und Punkte),
5. das Datum des Bestehens der Prüfung,
6. die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der Rechtsanwaltskammer Thüringen mit Siegel; mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann dessen Unterschrift durch die Unterschrift eines anderen Mitgliedes des Prüfungsausschusses ersetzt werden.

(3) Im Prüfungszeugnis können darüber hinaus Angaben zum DQR/EQR-Niveau aufgenommen werden.

(4) Der Auszubildende erhält auf Verlangen die Ergebnisse der Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt (§ 37 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

(5) Dem Auszubildenden ist auf Antrag eine englischsprachige und französischsprachige Übersetzung des Zeugnisses auszufertigen.

§ 28 Nicht bestandene Prüfung

Bei nichtbestandener Prüfung erhalten die Prüfungsteilnehmer, bei minderjährigen Prüfungsteilnehmern auch deren gesetzliche Vertreter sowie der Auszubildende einen schriftlichen Bescheid. Darin

sind die Prüfungsleistungen anzugeben und für welche Prüfungsleistungen eine Wiederholungsprüfung auf Antrag erlassen werden kann. Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung ist hinzuweisen.

ABSCHNITT 7 Wiederholungsprüfung

§ 29 Wiederholungsprüfung

(1) Die nicht bestandene Abschlussprüfung kann auf Antrag zweimal wiederholt werden. Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

(2) Hat der Prüfungsteilnehmer Prüfungsleistungen mit mindestens ausreichendem Ergebnis erbracht, sind diese Prüfungsleistungen auf Antrag nicht zu wiederholen, sofern der Prüfungsteilnehmer sich innerhalb eines Jahres – gerechnet von dem Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Bei der Berechnung des Prüfungsergebnisses werden die im Satz 1 erbrachten Ergebnisse berücksichtigt.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Abschlussprüfungstermin wiederholt werden.

ABSCHNITT 8 Rechtsbehelfsbelehrung

§ 30 Rechtsbehelfsbelehrung

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Rechtsanwaltskammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsteilnehmer bzw. Prüfungsbewerber mit einer schriftlichen Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

ABSCHNITT 9 Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Aufbewahrungsfristen

(1) Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.

(2) Die Anmeldung und die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind 2 Jahre, die Niederschriften gemäß § 26 sind 10 Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

§ 32 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung wurde gemäß § 47 Abs. 1 vom Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz am genehmigt; sie tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Ausbildungsverhältnisse, für die die ReNoPatAus-bV v. 29.08.2014 gilt.

Vorstehende Prüfungsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Erfurt, den 09.01.2017
gez. Jan Helge Kestel, Präsident

Änderung der Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Thüringen

Beschluss der Vertreterversammlung vom 17.01.2017

§ 3 der Satzung wird wie folgt gefasst:

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus 15 Mitgliedern des Versorgungswerkes. Weiterhin werden bis zu 15 Ersatzmitglieder gewählt. Diese Mitglieder und die Ersatzmitglieder werden auf die Dauer von 5 Jahren durch Briefwahl gewählt, im Wahlbezirk des Landgerichtes Erfurt werden 6 Mitglieder der Vertreterversammlung und bis zu 6 Ersatzmitglieder, im Wahlbezirk des Landgerichtes Gera werden 5 Mitglieder der Vertreterversammlung und bis zu 5 Ersatzmitglieder, in den Wahlbezirken der Landgerichte Mühlhausen und Meiningen werden jeweils 2 Mitglieder der Vertreterversammlung und ebenfalls jeweils bis zu 2 Ersatzmitglieder gewählt. Für die Zuordnung zu einem Landgerichtsbezirk ist maßgebend, in welchem Landgerichtsbezirk der Bewerber seinen Kanzleisitz hat bzw. zum Zeitpunkt des Eintrittes des Versorgungsfalles hatte. Für in Thüringen zugelassene Syndikusanwälte ohne Kanzleisitz ist der Landgerichtsbezirk maßgebend, in dessen Bezirk das Arbeitsverhältnis besteht. Im Falle der Mitgliedschaft nach § 8 Abs. 3 der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte Thüringen ist der Landgerichtsbezirk maßgebend, der zuletzt in Thüringen galt. Wenn mindestens 9 Mitglieder gewählt sind, gilt die Vertreterversammlung als ordnungsgemäß besetzt.

(2) Die Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder erfolgt auf der Grundlage einer von der Vertreterversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit zu beschließenden Wahlordnung.

(3) Die Amtszeit beginnt mit dem ersten Zusammentreten der Vertreterversammlung. Wählbar und wahlberechtigt sind nur Mitglieder des Versorgungswerkes.

→ Die bisherigen Absätze 3 bis 7 des § 3 werden zu den Absätzen 4 bis 8.

§ 4 der Satzung wird wie folgt gefasst:

(1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern.

(2) Fünf Mitglieder des Vorstandes müssen dem Versorgungswerk angehören.

(3) Als weiteres Vorstandsmitglied ist nur wählbar, wer die Anforderungen der § 6 Abs. 2 und 4 ThürVAG erfüllt.

(4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf der Grundlage einer von der Vertreterversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit zu beschließenden Wahlordnung.

→ Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden zu den Absätzen 5 bis 10.

§ 5 der Satzung wird wie folgt gefasst:

(1) Mitglieder des Versorgungswerkes sind alle Rechtsanwälte, die der Rechtsanwaltskammer Thüringen angehören, sofern sie zum Zeitpunkt ihres Eintritts in die Rechtsanwaltskammer Thüringen nicht berufsunfähige Rechtsanwälte sind.

(2) Von der Mitgliedschaft ausgenommen ist, wer

1. nach Vollendung des 45. Lebensjahres Mitglied der Rechtsanwaltskammer Thüringen wird, es sei denn, er war vor Vollendung des 45. Lebensjahres Mitglied in einem anderen Versorgungswerk und die Mitgliedschaft bestand bis zu dem Zeitpunkt der Zulassung bei der Rechtsanwaltskammer Thüringen fort,
2. bei Inkrafttreten dieser Satzung
 - a) das 45. Lebensjahr vollendet hat oder
 - b) berufsunfähig ist.

§ 8 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

Die Mitgliedschaft kann mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten aufrechterhalten werden, wenn spätestens drei Monate nach Beendigung der Mitgliedschaft ein entsprechender Antrag gestellt wird, über den der Vorstand nach seinem Ermessen zu entscheiden hat. Diese Mitgliedschaft kann vom Mitglied mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Eine Beendigung durch das Versorgungswerk ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. das Mitglied für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Beitrags an das Versorgungswerk in Verzug ist oder
2. in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Beiträge in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der den Beitrag für zwei Monate erreicht.

In § 23 Abs. 1 Satz 1 der Satzung werden die Worte „der Arbeiter und Angestellten“ gestrichen.

In § 23 Abs. 3 letzter Satz der Satzung wird „Rentenversicherung der Angestellten“ durch „gesetzlichen Rentenversicherung“ ersetzt.

In § 24 Abs. 3 Buchst. a der Satzung wird „Angestelltenversicherung“ durch „gesetzlichen Rentenversicherung“ ersetzt.

In § 24 Abs. 4 der Satzung wird „Angestelltenversicherungspflicht“ durch „Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung“ ersetzt.

In § 26 Abs. 5 der Satzung wird „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

In § 38 der Satzung wird „Justiz und Europaangelegenheiten“ durch „Migration, Justiz und Verbraucherschutz“ ersetzt.“

Vorstehender Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

Erfurt, 30.01.17

gez. Rechtsanwalt Stefan Buck

als Vorsitzender der Vertreterversammlung

Die vorstehenden Satzungsänderungen wurden am 08.02.2017 durch das Thüringer Finanzministerium genehmigt.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ausfertigung der Wahlordnung für die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes

Beschluss vom 17.01.17

§ 1 Grundzüge

(1) Die Mitglieder des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Thüringen (Versorgungswerk) wählen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Briefwahl die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Vertreterversammlung für die Dauer von fünf Jahren. Die Wahl soll spätestens im 3. Monat vor Ablauf der Wahlperiode der Vertreterversammlung stattfinden, die Stimmabgabe innerhalb eines Zeitraums von 3 Wochen.

(2) Diese Wahlordnung dient der Umsetzung der in der Satzung des Versorgungswerkes vorgesehenen Regelungen zur Wahl zur Vertreterversammlung. Die Regelungen der Satzung gehen im Zweifel den nachfolgenden Regelungen vor.

§ 2 Wahlausschuss

(1) Die Vertreterversammlung wählt mit der Mehrheit ihrer Mitglieder einen Wahlausschuss für die Leitung und Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung. Die Wahl soll im vorletzten Jahr der Wahlperiode der Vertreterversammlung erfolgen. Der Wahlausschuss besteht aus 5 Mitgliedern.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, der das Mitglied im Falle von dessen Abwesenheit vertritt. Mitglieder und Stellvertreter müssen wahlberechtigt zur Vertreterversammlung sein.

(2) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Wahlleiter als Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Der Wahlausschuss hat seinen Sitz in der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes.

(4) Der Wahlausschuss hat das Wahlgeheimnis zu wahren.

(5) Der Wahlausschuss entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.

(6) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

(7) Der Wahlausschuss stellt die Wählerverzeichnisse auf, bestimmt den letzten Wahltag und die Zeiten der Auslegung der Wählerverzeichnisse, veranlasst gemäß § 3 die erste Wahlbekanntmachung, entscheidet über Einsprüche Wahlberechtigter auf Eintragung oder Streichung im Wählerverzeichnis und schließt die Wählerverzeichnisse endgültig.

(8) Der Wahlausschuss bestimmt das Ende der Frist, innerhalb der die Wahlvorschläge bei ihm einzureichen sind. Die Frist beträgt mindestens 6 Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der ersten Wahlbekanntmachung. Die Veröffentlichung erfolgt mit Aushang der Wahlbekanntmachung in den Räumen des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Thüringen. Nach Ablauf

der Frist entscheidet der Wahlausschuss über die Zulassung der Wahlvorschläge.

(9) Der Wahlausschuss fertigt und versendet die Wahlunterlagen und veranlasst gem. § 16 die zweite Wahlbekanntmachung. Er entscheidet über Wahlanfechtungen.

(10) Der Wahlausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben die Einrichtungen des Versorgungswerkes und im Benehmen mit dem Vorstand Bedienstete des Versorgungswerkes als Wahlhelfer in Anspruch nehmen; diese werden durch den Vorstand des Versorgungswerkes zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3 Erste Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlbekanntmachung enthält

- a) Ort, Dauer und Zeiten der Auslegung der Wählerverzeichnisse,
- b) die Aufforderung an den Wahlberechtigten, Wahlvorschläge bei der Geschäftsstelle einzureichen, sowie die für die Einreichung geltende Frist. Dabei ist auf die Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder der Vertreterversammlung sowie auf die Erfordernisse des § 8 der Wahlordnung hinzuweisen,
- c) den letzten Wahltag.

(2) Vor der Auslegung teilt der Wahlausschuss jedem Wahlberechtigten folgendes mit:

- a) seine Eintragung in das Wählerverzeichnis,
- b) Ort, Dauer und Zeiten der Auslegung der Wählerverzeichnisse unter Hinweis auf die §§ 4–6 der Wahlordnung,
- c) die Frist für den Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerverzeichnisse,
- d) den letzten Wahltag.

(3) Alle Mitteilungen an die Wahlberechtigten erfolgen mit einfachem Schreiben an die letzte bekannte Anschrift.

§ 4 Wählerverzeichnisse

(1) Für jeden Wahlbezirk wird ein Wählerverzeichnis angelegt. Wer im Wählerverzeichnis aufgenommen ist, ist wahlberechtigt. Wer bis Ende der Auslegungsfrist Mitglied des Versorgungswerkes wird, ist ins Wählerverzeichnis aufzunehmen.

(2) Die Wahlberechtigten sind mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift (in alphabetischer Reihenfolge) aufzuführen. Das Wählerverzeichnis kann ferner Spalten für Vermerke über die Teilnahme an der Wahl sowie für Berechnungen und Bemerkungen enthalten.

(3) Vom Beginn der Auslegungsfrist an sind Änderungen nur noch auf rechtzeitigen Einspruch hin zulässig. Offensichtliche Unrichtigkeiten kann der Wahlausschuss beheben, soweit sie nicht Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

(4) Nach dem Ende der Auslegungsfrist bleibt die getroffene Zuordnung zu dem Wahlbezirk erhalten, auch wenn der Wahlberechtigte seinen Sitz in einen anderen Wahlbezirk verlegt oder verlegt hat.

§ 5 Auslegung der Wählerverzeichnisse

(1) Die Wählerverzeichnisse werden in der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes während der vom Wahlausschuss festgesetzten Zeiten zur Einsicht durch die Wahlberechtigten 2 Wochen ausgelegt.

(2) Der Wahlausschuss bestellt im Einvernehmen mit dem Vorstand des Versorgungswerkes mindestens 1 Mitarbeiter der Geschäftsstelle zum Wahlhelfer für die Aufsicht während der Auslegung der Wählerverzeichnisse.

(3) Die Wählerverzeichnisse dürfen während ihrer Auslegung nicht aus der Geschäftsstelle entfernt werden. Nach Dienstschluss sind sie sorgfältig zu verschließen.

(4) Die Wahlberechtigten dürfen das Wählerverzeichnis nicht mit Zeichen versehen.

§ 6 Einsprüche

(1) Jeder Wahlberechtigte kann Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerverzeichnisse einlegen. Der Einspruch muss beim Wahlausschuss eingelegt werden; er bedarf der Schriftform und muss bis zum Ende der Auslegungsfrist bei der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes eingegangen sein.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet binnen 3 Wochen nach Ende der Auslegungsfrist über den Einspruch. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, so soll dieser vor der Entscheidung gehört werden. Ist der Einspruch begründet, so ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. Sie ist für die Durchführung der Wahl endgültig, schließt aber die Wahlanfechtung nicht aus.

(3) Nach Ablauf der in Abs. 2 Satz 1 bestimmten Frist für das Einspruchsverfahren schließt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis für jeden Wahlbezirk und stellt die Wählerverzeichnisse endgültig fest.

§ 7 Persönlichkeitswahl

(1) Es werden Personen gewählt.

(2) In die Vertreterversammlung gewählt sind die im jeweiligen Wahlbezirk wählbaren Bewerber, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Los zieht der Wahlleiter.

(3) Als Ersatzmitglieder gewählt sind diejenigen Bewerber des Wahlbezirkes, welche die nächsthöchste Zahl der Stimmen auf sich vereinigt haben. Auch hier entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Steht aus einem Wahlbezirk kein Ersatzmitglied zur Verfügung, rückt ein Ersatzmitglied desjenigen Wahlbezirkes nach, der die wenigsten Vertreter in der Vertreterversammlung hat und zugleich noch über Ersatzmitglieder verfügt. Kommen danach mehrere Ersatzmitglieder in Betracht, wird gelost.

§ 8 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge müssen bis spätestens 17.00 Uhr des letzten Tages der dafür bestimmten Frist bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Sie erhalten einen Eingangsstempel, der von einem Wahlhel-

fer zu unterschreiben ist. Der Vorschlag ist dem Wahlleiter unverzüglich vorzulegen.

(2) Der Wahlvorschlag muss den Familiennamen, Vornamen und Kanzeilianschrift, mangels einer solchen die Wohnanschrift der Unterzeichner und der vorgeschlagenen Bewerber sowie den Wahlbezirk enthalten. Er soll den Landgerichtsbezirk, zu dem die Kanzlei oder der Wohnsitz des Bewerbers gehört, bezeichnen.

(3) Der Wahlvorschlag muss von mindestens vier Mitgliedern eigenhändig unterschrieben sein, die in dem Wahlbezirk, für den der Vorschlag gilt, wahlberechtigt sind. Unterschreibt der Vorgeschlagene selbst, bedarf es nur drei weiterer Unterschriften.

(4) Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.

(5) Jeder Wahlberechtigte kann mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Den Wahlvorschlägen sind schriftliche Erklärungen der Bewerber mit ihrer eigenhändigen Unterschrift beizufügen,

- a) dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind,
- b) dass ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind.

(6) Jeder Wahlvorschlag wird durch eine Vertrauensperson vertreten. Der erste Unterzeichner gilt als Vertrauensperson, der zweite als ihr Stellvertreter. Im Zweifel gilt der unter dem Wahlvorschlag links als erster Unterzeichnende als Vertrauensperson, der daneben oder, falls die Unterschriften untereinander aufgeführt sind, der darunter Unterzeichnende als Stellvertreter. Der Vorgeschlagene selbst wird hierbei nicht berücksichtigt. Die Vertrauensperson und ihr Stellvertreter sind, jeder für sich befugt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag gegenüber dem Wahlausschuss abzugeben und entgegenzunehmen.

§ 9 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter hat unverzüglich zu prüfen, ob der Wahlvorschlag rechtzeitig eingegangen und vollständig ist und den Vorschriften der Wahlordnung entspricht. Stellt er bei einem Wahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er unverzüglich die Vertrauensperson.

(2) Über die Zulassung des Wahlvorschlages entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist. Die Entscheidung über die Zulassung ist der Vertrauensperson und dem Bewerber bekannt zu geben. Sie ist für die Aufstellung der Bewerber endgültig, schließt aber eine Wahlanfechtung nicht aus.

(3) Ungültig sind Wahlvorschläge, die den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen.

§ 10 Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Ist nach Ablauf der in § 8 Abs. 1 genannten Frist kein gültiger Wahlvorschlag oder sind gültige Wahlvorschläge in einer geringeren Zahl eingegangen, als Mitglieder zu wählen sind, so gibt der Wahlausschuss dies unverzüglich und in einer dem § 3 Abs. 1 lit. b, c entsprechenden Form in dem betroffenen Wahlbezirk bekannt. Gleichzeitig fordert er zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von 2 Wochen auf; er bestimmt den Ablauf der Frist nach Tag und Uhrzeit.

(2) Für die nachgereichten Wahlvorschläge gelten die §§ 8, 9 entsprechend.

(3) Sind mit Ablauf der Wahlfrist nicht mindestens 12 gültige Wahlvorschläge eingegangen, beginnt die Wahl von neuen.

§ 11 Stimmunterlagen

(1) Auf der Grundlage der zugelassenen Wahlvorschläge werden für jeden Wahlbezirk die Stimmunterlagen nach Anweisung des Wahlausschusses gefertigt.

(2) Stimmunterlagen bestehen aus

- a) dem Stimmzettel, der nur die für den jeweiligen Wahlbezirk die Namen und Vornamen sowie die Kanzleiadressen der Bewerber in alphabetischer Reihenfolge enthält,
- b) einem verschließbaren Wahlumschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Thüringen“,
- c) sowie einem Rücksendeumschlag mit einem Absenderfeld auf dem Rücksendeumschlag, das der Wähler mit seiner Adresse beschriften muss.

(3) Spätestens 7 Tage vor Beginn der Wahlfrist versendet der Wahlausschuss die Stimmunterlagen an jeden im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten und weist dabei auf die Wahlfrist hin. Die Wähler können ihre Stimme auch vor Beginn der Wahlfrist abgeben. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 12 Stimmabgabe

(1) Jeder Wahlberechtigte hat höchstens so viele Stimmen, wie Vertreter in seinem Wahlbezirk zu wählen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig.

(2) Der Wahlberechtigte gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er

- a) auf dem Stimmzettel diejenigen Bewerber ankreuzt, denen er jeweils eine Stimme geben will; es ist nicht zulässig, weitere Vermerke auf dem Stimmzettel anzubringen,
- b) den Stimmzettel in den Wahlumschlag einlegt und diesen verschließt,
- c) den Wahlumschlag in den größeren freigemachten Rücksendeumschlag einlegt und dem Wahlausschuss übermittelt. Der Rücksendeumschlag ist mit Namen und Anschrift des Absenders zu versehen.

(3) Die Stimme gilt als rechtzeitig abgegeben, wenn der Brief spätestens am letzten Wahltag um 17.00 Uhr bei dem Wahlausschuss (Geschäftsstelle des Versorgungswerkes) eingegangen ist.

Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn

- a) ein Nichtberechtigter die Stimme abgegeben hat,
- b) der Stimmzettel nicht in einem verschlossenen Wahlumschlag gelegen hat, wobei ein nicht verklebter Wahlumschlag als verschlossen gilt,
- c) der Stimmzettel mehr Wahlkreuze enthält, als gem. § 12 Abs. 1 der Wahlordnung zulässig sind,
- d) der Stimmzettel zerrissen oder stark beschädigt ist,
- e) der Stimmzettel den Willen des Wählers nicht klar erkennen lässt,
- f) der Wahlumschlag mehr als einen Stimmzettel enthält, der Rücksendeumschlag nicht mit der Absenderadresse des Wäh-

lers versehen ist, sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung oder allgemeine Wahlgrundsätze erkennbar sind.

§ 13 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Nach Ablauf der Wahlfrist öffnet der Wahlausschuss die Rücksendeumschläge, prüft die Wahlberechtigung des Absenders des Wahlbriefes, registriert die Teilnahme an der Wahl im Wählerverzeichnis und legt den Wahlumschlag nach Feststellung der Wahlberechtigung ungeöffnet in die für den Wahlbezirk bestimmte Wahlurne. Nach dem Öffnen der Wahlumschläge prüft der Wahlausschuss die Gültigkeit der Stimmabgabe im Übrigen, zählt die Stimmen und stellt für jeden Wahlbezirk fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Bewerber entfallen und welche Bewerber damit gewählt worden sind.

(2) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge sind mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 14 Wahl Niederschrift

(1) Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wird vom Wahlleiter in einer Niederschrift festgehalten und von den Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnet.

(2) Die Niederschrift enthält

- a) die Namen der mitwirkenden Mitglieder des Wahlausschusses und etwaiger Wahlhelfer,
- b) die Beschlüsse des Wahlausschusses,
- c) die Zahl der Wahlberechtigten und der Wähler im Wahlbezirk,
- d) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
- e) die Zahl der verspätet eingegangenen Rücksendeumschläge,
- f) die auf jeden Bewerber entfallenen Stimmen,
- g) die Namen der danach gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder der Vertreterversammlung, aufgeteilt nach Wahlbezirken.

(3) Die Beschlüsse des Wahlausschusses über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen und über Beanstandungen bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken und stichwortartig zu begründen.

(4) Die Niederschrift ist in der Geschäftsstelle der Versorgungswerkes zu verwahren.

§ 15 Verwahrung der Wahlunterlagen

Nach Feststellung des Wahlergebnisses sind Wählerverzeichnisse, Stimmzettel und die bis zur Feststellung des Wahlergebnisses verspätet eingegangenen Rücksendeumschläge zusammenzufassen, zu verschließen, zu versiegeln und in der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes zu verwahren. Sie sind bis zur Wahl der nächsten Vertreterversammlung aufzubewahren.

§ 16 Zweite Wahlbekanntmachung

(1) Der Wahlausschuss veröffentlicht das Wahlergebnis unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch den Gewählten und kann dabei offensichtliche Unrichtigkeiten berichtigen. In der Veröffentlichung sind der Inhalt von § 17 Abs. 1–4 und die Anschrift des Wahlausschusses bekannt zu geben.

(2) Der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerber schriftlich und fordert sie auf, binnen 10 Tagen nach Erhalt der Aufforderung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen oder nicht. Er hat darauf hinzuweisen, dass

- a) die Wahl als angenommen gilt, wenn in der Frist keine Erklärung eingeht,
- b) eine Erklärung unter Vorbehalt, die nur aus wichtigem Grunde erfolgen kann, als Ablehnung gilt,
- c) eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann.

(3) Lehnt der Gewählte die Wahl ab, verstirbt er, verzichtet er gegenüber dem Wahlleiter oder verliert er die Wählbarkeit vor der Annahme der Wahl, so tritt an seine Stelle derjenige Bewerber des Wahlbezirkes, der nach den bereits Gewählten die nächsthöchste Stimmzahl besitzt, § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 17 Wahlanfechtung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl in seinem Wahlbezirk innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich anfechten.

(2) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder des Wahlverfahrens verstoßen wurde, eine Berichtigung unterblieben ist und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst wurde.

(4) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Die Wahl wird unverzüglich wiederholt, soweit sie rechtskräftig für ungültig erklärt wird.

(5) Die Entscheidung des Wahlausschusses ist durch Postzustellungsurkunde dem Anfechtenden und denjenigen zuzustellen, deren Wahl für ungültig erklärt worden ist. Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Eine Rechtsmittelbelehrung ist beizufügen.

§ 18 Kosten der Wahl

Die durch Vorbereitung und Durchführung der Wahl entstehenden Kosten trägt das Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Freistaat Thüringen. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten Fahrtkostensatz und eine Aufwandsentschädigung. Es gelten die gleichen Sätze wie für die Mitglieder der Vertreterversammlung.

§ 19 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Vorstehende Wahlordnung wird hiermit ausgefertigt.

Erfurt, 30.01.17
gez. Rechtsanwalt Stefan Buck
als Vorsitzender der Vertreterversammlung

Ausfertigung der Wahlordnung für den Vorstand des Versorgungswerkes

Beschluss vom 17.01.2017

Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Thüringen

§ 1 Grundzüge

Diese Wahlordnung dient der Umsetzung der in der Satzung des Versorgungswerkes vorgesehenen Regelungen zur Wahl des Vorstandes. Die Regelungen der Satzung gehen im Zweifel den nachfolgenden Regelungen vor.

§ 2 Vorschlag der Kandidaten

Das Vorschlagsrecht für die Wahl der Mitglieder obliegt jedem einzelnen Mitglied der Vertreterversammlung.

§ 3 Wahl der Vorstandsmitglieder

Fünf Vorstandsmitglieder werden in der Weise gewählt, dass die Kandidaten, die Mitglieder des Versorgungswerkes sind, auf einen Stimmzettel gesetzt werden. Jedes Mitglied der Vertreterversammlung hat so viele Stimmen wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Auf jeden Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden.

Gewählt sind die fünf Kandidaten mit den meisten Stimmen.

Das sechste weitere Vorstandsmitglied wird in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Wahlordnung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft. Vorstehende Wahlordnung wird hiermit ausgefertigt.

Erfurt, 30.01.17
gez. Rechtsanwalt Stefan Buck
als Vorsitzender der Vertreterversammlung

Mitgliedernachrichten für den Zeitraum 1. November 2016 bis 28. Februar 2017

Neuzulassungen

Name	Vorname	Ort	Zulassungsdatum
Bertram	Marlen	Rudolstadt	02.11.16
Gerlach	Christoph	Gotha	02.11.16
Krause	Jane	Mühlhausen	02.11.16
Offermanns	Ina	Erfurt	02.11.16
Perrey	Gerd	Weimar	02.11.16
Herbst	Rebecca	Ilmenau	19.12.16
Kreubel	Melanie	Rudolstadt	19.12.16
Leisner	Bernhard	Weimar	19.12.16
Wolf	Sebastian	Meiningen	19.12.16
Gelbhaar	Stephan	Erfurt	30.01.17
Koch	Silvio	Stadtlengsfeld	30.01.17
Richter	Linda	Erfurt	28.02.17

Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Thüringen

Name	Vorname	Ort	Aufnahmedatum
Hübenthal	Denise	Mühlhausen	22.11.2016
Dr. Achenbach	Till-Michael	Weimar	01.01.2017
Duchale	Claudia	Erfurt	11.01.2017
Pesla	Jasmin	Lichte	23.01.2017

Aufnahme in eine andere Rechtsanwaltskammer

Name	Vorname	RAK	Aufnahmedatum
Scherübel	Daniel	Frankfurt	08.11.2016
Albert	Sylvie	Kassel	18.11.2016
Mädje	Jörg	Braunschweig	20.11.2016
Stief	Gregor	Berlin	25.11.2016
Zinn	Franz Josef	Koblenz	12.01.2017
Luig	Meinolf	Nürnberg	26.01.2017
Dr. Fethke	Ronald	Mecklenburg-Vorpommern	14.02.2017

Löschungen aus der Rechtsanwaltskammer Thüringen

Name	Vorname	Ort	Löschungsdatum
Weitzell	Wilhelm	Erfurt	04.11.2016
Dr. Werner	Gottfried	Weimar	09.11.2016
Aschenbrenner	Werner	Erfurt	11.11.2016
Thon	Daniel	Erfurt	15.11.2016
Kästner	Silke	Erfurt	24.11.2016
Mogalle	Frank	Erfurt	26.11.2016
Bertuch	Joachim	Kyffhäuserland OT Badra	30.11.2016
Winkel	Mirko	Ritschenhausen	06.12.2016

Name	Vorname	Ort	Löschungsdatum
Zeigerer	Uwe	Ottstedt am Berge	12.12.2016
Dietz	Martin	Jena	21.12.2016
Lutz	Detlev	Jena	30.12.2016
Witzmann	Claudia	Gera	30.12.2016
Haase	Kai-Uwe	Jena	31.12.2016
Heck	Helmut	Cospeda	31.12.2016
Hübschmann	Michael	Kromsdorf	31.12.2016
Lange (a. D.)	Roland J.	Erfurt	31.12.2016
Leinhos	Wolfgang	Wutha-Farnroda	31.12.2016
Patzig	Katharina	Gera	31.12.2016
Schepler	Volker	Jena	31.12.2016
Schmidt	Ulla	Erfurt	31.12.2016
Schuhmacher	Detlev	Kraftsdorf	31.12.2016
Seidel	Sandra	Weimar	31.12.2016
Dr. Werner (a. D.)	Dagmar	Weimar	31.12.2016
Witzmann	Angelika	Eisenach	31.12.2016
Democh	Claudia	Weimar	16.01.2017
Brix (a. D.)	Jochen-Friedrich	Dippach	23.01.2017
Dörr	Ulrike	Bad Klosterlausnitz	31.01.2017
Kohl	Julian	Jena	12.02.2017
Joel	Heiko	Erfurt	27.02.2017

Verleihung der Fachanwaltsbezeichnungen

Name	Vorname	Ort	Gebiet
Gellner	Paul	Erfurt	Arbeitsrecht
Jacob	Kristin	Schleiz	Arbeitsrecht
Fischer	Raphael	Schleiz	Bau- und Architektenrecht
Dorow	Arne	Neustadt (Orla)	Familienrecht
Güldner	Sandy	Rudolstadt	Familienrecht
Gutte	Markus Gregor	Erfurt	Familienrecht
Noä	Doreen	Erfurt	Familienrecht
Funke-Schreinert	Katja	Jena	Miet- und Wohneigentumsrecht
Thomas	Dorothee	Jena	Miet- und Wohneigentumsrecht
Böhme	Susanne	Erfurt	Sozialrecht
Jarling	Andrea	Greiz	Sozialrecht
Gunkel	Marco	Heilbad Heiligenstadt	Steuerrecht
Hippe	Carsten	Erfurt	Strafrecht
Henker	Raik	Jena	Verkehrsrecht
Knauf	Ann-Katrin	Erfurt	Verkehrsrecht
Dr. Ooms-Gnauck	Barbara	Erfurt	Verwaltungsrecht

Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams von derzeit drei Rechtsanwälten ab sofort für unsere Kanzlei mit Standort Erfurt eine/n **Rechtsanwältin/Rechtsanwalt** in Vollzeit oder auch Teilzeit. Berufserfahrung wird nicht vorausgesetzt.

Ihre **Aufgaben** liegen neben dem allgemeinen Zivilrecht schwerpunktmäßig im Arbeitsrecht und gewerblichen Rechtsschutz (Einarbeitung und Fortbildung wird garantiert). Es erwarten Sie anspruchsvolle und abwechslungsreiche Aufgaben.

Ihr Profil

- Sie zeichnen sich durch Organisationsvermögen, Flexibilität und Einsatzfreude aus.
- Sie sind kommunikationsstark, arbeiten gerne eigenverantwortlich und im Team.
- Sie verstehen es in der jeweiligen Situation und dem jeweiligen Ansprechpartner gegenüber angemessen zu kommunizieren.
- Sie besitzen hohe Konfliktlösungsfähigkeit und Durchsetzungsvermögen, gepaart mit absoluter Loyalität und Diskretion.
- Sie arbeiten strukturiert, gründlich und lösungsorientiert.

Wir bieten eine leistungsgerechte Bezahlung, Arbeit in einem funktionierenden Team und eine berufliche Perspektive.

Vollständige Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte schriftlich oder per E-Mail an:

Rechtsanwälte Buck & Kollegen

Keilhauergasse 5
99084 Erfurt
Telefon: (0361) 65 46 50
E-Mail: anwalt@buck-collegen.de
Internet: www-buck-collegen.de

Kollegen für Bürogemeinschaft gesucht!

3 Kollegen – Fachanwaltschaften Miet-/WEG-Recht, Familien- und demnächst Verwaltungsrecht in unmittelbarer Nähe zum Justizzentrum Erfurt suchen Verstärkung durch 1, ggf. auch 2 Kollegen zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Anfragen bitte per E-Mail an:
info@ra-schnur.de oder
telefonisch: (0361) 6 45 08 90

Bürogemeinschaft Erfurt

Kollege, gern auch Berufsanfänger, zur komplementären Zusammenarbeit in einer auf vorrangig Versicherungsrecht und Strafrecht spezialisierten Kanzlei, Innenstadt, Nähe Landgericht, in Bürogemeinschaft gesucht. Räumlichkeiten in guter Büroinfrastruktur vorhanden.

Rechtsanwalt Dr. Dieter Bolz

Allerheiligenstraße 19
99084 Erfurt
Telefon: (0361) 642 12 96
E-Mail: mail@ra-dr-bolz.de

Wir sind eine seit über 9 Jahren bestehende, vorwiegend zivil- und steuerrechtlich ausgerichtete Sozietät mit derzeit zwei Rechtsanwälten. Unser Schwerpunkt ist die Beratung und Vertretung von Mandanten bundesweit und in der Region.

Zum Ausbau und der Erschließung weiterer Rechtsgebiete suchen wir einen Kollegen (m/w) als Berufseinsteiger oder gern auch mit anwaltlicher Erfahrung und/oder eigenen Mandantenbeziehungen. Wir haben hochqualifizierte Mitarbeiterinnen und freie Räumlichkeiten mit vorhandener Büroausstattung in zentraler Lage von Jena. Parkmöglichkeit ist vorhanden.

Bei Interesse nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf! Strikte Diskretion wird zugesichert.

Fachanwälte

Dr. Morgenstern & Kollege

Neugasse 5
07743 Jena
Telefon: (03641) 63 61 00
E-Mail: ra.hielscher@ra-jena.de

Veröffentlichen Sie Ihre Stellenanzeige im Kammerreport!

Informationen erhalten Sie in der Geschäftsstelle.
Telefon: (0361) 654 88-0

Für Kammermitglieder kostenfrei!

GESCHÄFTSSTELLE

Kontakt

Rechtsanwaltskammer Thüringen
Bahnhofstraße 46
99084 Erfurt

Telefon: (0361) 654 88-0

Fax: (0361) 654 88-20

E-Mail: info@rak-thueringen.de

Website: www.rak-thueringen.de

Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag
08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag
08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Telefonzeiten

Montag bis Donnerstag
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
14:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Ansprechpartner

Aufgabengebiet

Telefon, E-Mail

RA Wulf Danker
Hauptgeschäftsführer
Geschäftsführung
Mitgliederberatung
(0361) 6 54 88-13
danker@rak-thueringen.de

RAin Heike Di Stefano
Geschäftsführerin
Geschäftsführung
Mitgliederberatung
(0361) 6 54 88-23
distefano@rak-thueringen.de

Manuela Dost
Sekretariat
Fachanwaltschaften
Lehrgangsverwaltung
(0361) 6 54 88-10
info@rak-thueringen.de

Joana Fricke
Sekretariat
Beschwerdeverwaltung
(0361) 6 54 88-12
fricke@rak-thueringen.de

Annette Härtling
Berufsausbildung
Fortbildungsveranstaltungen für
Rechtsanwaltsfachangestellte
Begabtenförderung
(0361) 6 54 88-17
haertling@rak-thueringen.de

Anja Stuhl
Zulassungen
Allgemeine Mitgliederverwaltung
Buchhaltung
(0361) 6 54 88-14
stuhl@rak-thueringen.de

Manja Bertuch-Othzen
Zwangsvollstreckung
Buchhaltung
(0361) 6 54 88-16

IMPRESSUM

Herausgeber

Rechtsanwaltskammer Thüringen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Der Präsident
Bahnhofstraße 46
99084 Erfurt

Telefon: (0361) 65 48 80

Fax: (0361) 65 48 82 0

E-Mail: info@rak-thueringen.de

Website: www.rak-thueringen.de

Redaktion

Rechtsanwältin Heike Di Stefano

Redaktionsschluss

24.02.2017

Fotos

Titel: pixabay.com,
Seite 1, 4, 14: Andreas Hultsch,
Seite 9: zeh.info,
Seite 11: Fotostudio Gebhardt, Jena

Layout und Satz

Kohlhaas & Kohlhaas, Weimar,
www.kohlhaas-kohlhaas.de

Druck

Wicher Druck, Gera, www.wicher-druck.de